

BAGüs-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2026 Berichtsjahr 2024



con_sens

Impressum



**Erstellt durch con_sens für:
Bundesarbeitsgemeinschaft der
überörtlichen Träger der Sozialhilfe und
der Eingliederungshilfe (BAGüS)**
Dr.-Simons-Str. 2
50679 Köln
Tel. 0221-809 6417
www.bagues.de
© 2026 BAGüS/con_sens

Das con_sens-Projektteam:
Corinna Mantaj
Hans-Peter Schütz-Sehring
mit fachlicher Unterstützung durch die
BAGüS-Projektsteuerungsgruppe
Carsten Mertins (BAGüS-Geschäftsführer)
Astrid Heithoff (LV Westfalen-Lippe)
Laurine Hellmuth (LWV Hessen)
Gabriele Hörmlle (KVJS Baden-Württemberg)
Petra Kramer (LV Rheinland)
Michael Stössel (LWV Hessen)
Ingo Tscheulin (Sozialbehörde Hamburg)
Annette Turré (SOZAG Sachsen-Anhalt)

Fassung:
20. März 2026

Titelblatt/Umschlag:
BAGüS / Drees + Riggers GbR / 48145 Münster

Piktogramme:
Entypo v. 2.0
Daniel Bruce CC BY-SA 2012

con_sens

Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH
Rothenbaumchaussee 11 • D-20148 Hamburg
Tel.: 040 – 688 76 86-0 • Fax: 040 – 688 76 86-29
consens@consens-consulting.de
www.consens-consulting.de

Inhaltsverzeichnis

1	Zentrale Ergebnisse	5
2	Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs: Leistungen zur Sozialen Teilhabe	8
2.1.	Assistenzleistungen	11
2.1.1.	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen.....	11
2.1.1.1.	Leistungsberechtigte	12
2.1.1.2.	Ausgaben	13
2.1.2.	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	18
2.1.2.1.	Leistungsberechtigte	18
2.1.2.2.	Ausgaben	20
2.2.	Leistungen in Pflegefamilien	23
2.2.1.	Leistungsberechtigte	23
2.2.2.	Ausgaben	24
2.3.	Zusammenschau: Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien.....	25
2.3.1.	Leistungsberechtigte und Ausgaben	25
2.3.2.	Dichte, Ambulantisierung und weitere Merkmale	26
2.4.	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	31
2.4.1.	Tagesförderstätten	32
2.4.1.1.	Leistungsberechtigte	33
2.4.1.2.	Ausgaben	35
3	Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	37
3.1.	Überblick Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	37
3.2.	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	38
3.2.1.	Leistungsberechtigte	38
3.2.2.	Ausgaben	42
3.3.	Andere Leistungsanbieter	49
3.4.	Budget für Arbeit und länderspezifische Programme	50
3.4.1.	Fallkosten Budget für Arbeit und WfbM	53
3.5.	Budget für Ausbildung.....	55



Abkürzungen

ABW	Ambulant Betreutes Wohnen (bis 2019)
AFöG	Arbeitsförderungsgeld
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
Darst.	Darstellung
EGH	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
EW	Einwohner:innen
gewMW	gewichteter Mittelwert
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Freie und Hansestadt Hamburg
LB	Leistungsberechtigte
LVR	Landschaftsverband Rheinland, Nordrhein-Westfalen
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Nordrhein-Westfalen
MFR	Bezirk Mittelfranken, Bayern
MV	Mecklenburg-Vorpommern
MW	Mittelwert
NDB	Bezirk Niederbayern, Bayern
NI	Niedersachsen
NRW	Nordrhein-Westfalen
OBB	Bezirk Oberbayern, Bayern
OFR	Bezirk Oberfranken, Bayern
OPF	Bezirk Oberpfalz, Bayern
RP	Rheinland-Pfalz
SCHW	Bezirk Schwaben, Bayern
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Freistaat Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Freistaat Thüringen
UFR	Bezirk Unterfranken, Bayern
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
üöTr	überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

1 Zentrale Ergebnisse

Der vorliegende Kennzahlenbericht dokumentiert das Eingliederungshilfegeschehen im Jahr 2024 mit Blick auf die Entwicklung der Fallzahlen, Fallkosten und Ausgaben in den Bereichen der sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben.

Insgesamt beteiligen sich 22 überörtliche Träger aktiv an dem Kennzahlenbericht. Während für Niedersachsen wie in den Vorjahren keine eigenen Daten vorliegen und daher Schätzungen für bundesweite Gesamtaussagen genutzt werden, ist Rheinland-Pfalz nach 2021 wieder mit Daten vertreten. Diese Beteiligung beschränkt sich im aktuellen Bericht vorerst auf den Bereich der Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen und wird zukünftig weitere Leistungsbereiche umfassen.

Ein wesentliches Merkmal des Berichtsjahres 2024 ist die methodische Anpassung der statistischen Bezugsgrößen: Aufgrund des Anstiegs der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rente auf 66 Jahre wurde die Bezugsgröße für die Berechnung von Dichtewerten bei der Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend angepasst. Zudem basieren die bevölkerungsbezogenen Kennzahlen nunmehr auf den Ergebnissen des Zensus 2022 und dessen Fortschreibung.

Die wichtigsten Ergebnisse und Entwicklungen in den Bereichen Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben im Jahr 2024 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zentrale Ergebnisse Soziale Teilhabe

- Ende 2024 erhielten 495.722 volljährige Menschen mit Behinderungen Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen sowie Leistungen in Pflegefamilien. Das sind 23.987 leistungsberechtigte Personen mehr als ein Jahr zuvor, was einer Steigerung von 5,1 Prozent entspricht.
- 190.704 Menschen mit Behinderungen lebten in einer besonderen Wohnform (gegenüber 2023 ein Rückgang um 0,5 Prozent), 301.498 erhielten Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (gegenüber 2023 ein Plus von 8,9 Prozent), 3.520 volljährige Personen erhielten Leistungen in Pflegefamilien (166 Personen bzw. 4,9 Prozent mehr als im Vorjahr).
- Der Fallzahl-Zuwachs bei den Assistenzleistungen findet ausschließlich außerhalb besonderer Wohnformen statt.
- Die sogenannte „Ambulantisierungsquote“ ist in den letzten Jahren bundesweit stetig angestiegen und erreicht in 2024 einen Wert von 61,5 Prozent. Sie misst den Anteil der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen an der Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Assistenzleistungen (jeweils inklusive Leistungen in Pflegefamilien). Diese Quote wächst gegenüber dem Vorjahr um 2,1 Prozentpunkte.
- Fast zwei Drittel der Menschen, die in einer besonderen Wohnform leben, sind Personen mit einer geistigen Behinderung (63,5 Prozent), 30,2 Prozent haben eine seelische Behinderung und 6,3 Prozent eine körperliche Behinderung.
- 40,5 Prozent der leistungsberechtigten Personen in den besonderen Wohnformen sind weiblich.

- Rund 70 Prozent der Menschen mit Behinderungen, die außerhalb besonderer Wohnformen Assistenzleistungen erhalten, sind seelisch behindert, gefolgt von Personen mit einer geistigen Behinderung (24,1 Prozent) und Menschen mit einer körperlichen Behinderung (6,1 Prozent).
- 49,2 Prozent der leistungsberechtigten Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen sind weiblich.
- 2024 gaben die Eingliederungshilfeträger für die besonderen Wohnformen 10,15 Milliarden Euro aus, 860 Millionen Euro mehr als im Vorjahr (plus 9,2 Prozent). Für Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen wurden rund 4,7 Milliarden Euro ausgegeben, 860 Millionen Euro mehr als im Vorjahr (plus 22,6 Prozent). Die Ausgaben für Erwachsene in Pflegefamilien sind um rund zwölf Millionen Euro auf 71,2 Millionen Euro gestiegen (plus 19,9 Prozent).
- Ende 2024 erhielten 41.292 Personen Leistungen in Tagesförderstätten, 1.190 Personen oder 3 Prozent mehr als im Vorjahr.
- Für die Tagesförderstätten wurden im Jahr 2024 ca. 1,42 Milliarden Euro ausgegeben (für identische Träger im Vergleich zum Vorjahr ein Plus von rund 92 Millionen Euro bzw. 9,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr).

Zentrale Ergebnisse Teilhabe am Arbeitsleben

- Im Arbeitsbereich der Werkstätten waren Ende 2024 insgesamt 267.414 Menschen beschäftigt, für die der Eingliederungshilfeträger zuständiger Leistungsträger ist.
- Die Zahl der Werkstattbeschäftigten sinkt bundesweit seit 2020. Sie ging in 2024 um 2.371 leistungsberechtigte Personen oder 0,9 Prozent zurück (im Vorjahr: Rückgang um 3.037 leistungsberechtigte Personen bzw. 1,1 Prozent).
- Die Teilzeit-Quote im Arbeitsbereich der Werkstätten ist in 2024 gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Prozentpunkte auf 21,9 Prozent gestiegen.
- Die Gesamtausgaben für Werkstatt-Leistungen betrugen 2024 rund 5,97 Milliarden Euro (ein Zuwachs um ca. 372 Millionen Euro oder 6,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Die durchschnittlichen Fallkosten lagen bei 22.208 Euro (ein Anstieg um 1.610 Euro bzw. 7,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr).
- Für die Angebotsform der „Anderen Leistungsanbieter“ wurden Ende 2024 83 Anbieter und 983 Leistungsbeziehende gezählt (in 2023: 76 Anbieter und 836 Leistungsbeziehende).
- Zum Stichtag 31.12.2024 erhielten 3.923 Personen ein Budget für Arbeit (Paragraf 61 SGB IX). Das sind 446 Personen oder 12,8 Prozent mehr als im Vorjahr. Hinzu kommen in einigen Bundesländern länderspezifische Leistungen, die mit dem Budget für Arbeit vergleichbar sind, **und somit** auch Angebote umfassen, die die Eingliederungshilfe nicht mitfinanziert (insgesamt 3.776 Personen und damit 10,3 Prozent mehr als im Vorjahr).
- Für 142 Personen finanzierten die Träger der Eingliederungshilfe zum Stichtag 31.12.2024 ein Budget für Ausbildung (2023: 87 Personen).

Lesehilfe

Infokasten „Methodische Hinweise“

- Detaillierte methodische Hinweise werden zur besseren Einordnung von Daten und Aussagen direkt im laufenden Text vorgenommen und sind von diesem optisch durch einen Kasten abgesetzt und mit der Darstellung eines Wegweisers kenntlich gemacht.

Bezeichnungen von Leistungen

- Die verwendeten Begriffe zur Bezeichnung der verschiedenen Personenkreise (Formen der Behinderung) richten sich nach den Paragraphen 1 bis 3 der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung der Eingliederungshilfe-Verordnung (Vgl. Paragraph 99 SGB IX).

Darstellungen und Auswertungen

- In Grafiken und Tabellen sind die Daten der einzelnen Eingliederungshilfeträger immer in der gleichen Reihenfolge dargestellt: Zunächst die Stadtstaaten, dann die alten („West“) und schließlich die neuen („Ost“) Bundesländer. In den Grafiken sind die Stadtstaaten und die östlichen Bundesländer durch einen farbigen Hintergrund hervorgehoben. Zeitreihen-Vergleiche und Entwicklungen beziehen sich in der Regel auf einen Zeitraum von zehn Jahren (also z.B. im vorliegenden Kennzahlenbericht für das Berichtsjahr 2024 auf einen Zeitraum von 2015 bis 2024). In einigen Fällen wird davon abgewichen, weil die Datenlage es nicht anders zulässt.
- In einigen Darstellungen wird die Variable „n“ angezeigt, verbunden mit einer Prozentangabe. Sie gibt die Anzahl der Leistungsberechtigten an, auf der die Aussage der Grafik beruht; die Prozentangabe bezeichnet den Anteil an der betreffenden Grundgesamtheit.

Bevölkerungsdaten

- Für die Berechnung von bevölkerungsbezogenen Kennzahlen (insbesondere Dichte-Werten) werden die Daten der amtlichen Bevölkerungsstatistik verwendet. Ab dem Berichtsjahr 2022 gelten die Ergebnisse des Zensus 2022 und dessen Fortschreibung.

Angaben in früheren Kennzahlenberichten

- Es kann vorkommen, dass überörtliche Träger ihre Daten rückwirkend auch für vergangene Berichtszeiten korrigieren müssen. Dadurch kann es zu Differenzen beim Vergleich von Werten aus Berichten unterschiedlicher Jahre kommen. Wenn aufgrund von erforderlichen Anpassungen an Praxis und Gesetzesgrundlage eine

Kennzahl neu definiert werden musste und sich dadurch die Vergleichsgrundlagen ändern, wird darauf gesondert hingewiesen.

2 Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs: Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe sollen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern und Menschen mit Behinderungen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum befähigen oder sie hierbei unterstützen. Die Leistungen der Sozialen Teilhabe werden in den Paragraphen 113 in Verbindung mit Paragraph 76 SGB IX geregelt und in einem offenen Leistungskatalog präzisiert, der bestimmte Leistungen konkret benennt.

Die folgenden Leistungen zur Sozialen Teilhabe fließen in den Kennzahlenbericht ein:

- Assistenzleistungen (Paragraf 113 Absatz 2 Nummer 2, Paragraf 78)
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (Paragraf 113 Absatz 2 Nummer 4, Paragraf 80)
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Paragraf 113 Absatz 2 Nummer 5, Paragraf 81)
- Besuchsbeihilfen (Paragraf 113 Absatz 2 Nummer 9, Paragraf 115)
- Leistungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze (Paragraf 113 Absatz 5)
- Verwaltungspauschalen zur Kompensation des BTHG-Mehraufwands als „Sonstige Leistung“ zur Sozialen Teilhabe.

Besuchsbeihilfen, Leistungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze und eine BTHG-Verwaltungspauschale können Teil der Fachleistung in besonderen Wohnformen sein und sind dort indirekt berücksichtigt.

Im folgenden Überblick sind die wichtigsten Ergebnisse zu den untersuchten Leistungen der Sozialen Teilhabe zusammengefasst.

Hinweise zur Methodik: Dichtewerte pro 1.000 Einwohner:innen



Im Kennzahlenvergleich werden Kennziffern als Dichtewerte „pro 1.000 Einwohner:innen“ dargestellt. Je nach Leistung beziehen sich die Dichtewerte auf unterschiedliche Altersgruppen in der Gesamtbevölkerung, zum Beispiel alle Einwohner:innen ab 18 Jahre oder lediglich die Einwohner:innen zwischen 18 und unter 66 Jahre. Einschließlich des Berichtsjahres 2023 gilt bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Bezug auf Einwohner:innen zwischen 18 und unter 65 Jahre – ab 2024 liegt die Regelaltersgrenze für den Rentenbezug bei 66 Jahren, die ab 2024 die Altersgrenze von 65 Jahren ablöst.

Dichtewerte setzen sich aus zwei Komponenten zusammen: der Zahl der Leistungsberechtigten und der Einwohnerzahl. Sie können sich daher im Zeitverlauf allein aufgrund steigender oder sinkender Einwohnerzahlen verändern, auch wenn die absolute Zahl der Leistungsberechtigten konstant bleibt.

Ergebnisse im Überblick:

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

- ▣ Ende 2024 erhielten 495.722 volljährige Menschen mit Behinderungen Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen oder Leistungen in Pflegefamilien. Das sind 23.987 leistungsberechtigte Personen mehr als ein Jahr zuvor, was einer Steigerung von 5,1 Prozent entspricht.
- ▣ 190.704 Menschen mit Behinderungen lebten in einer besonderen Wohnform (gegenüber 2023 ein Rückgang um 0,5 Prozent), 301.498 erhielten Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (gegenüber 2023 ein Plus von 8,9 Prozent). 3.520 volljährige Personen erhielten Leistungen in Pflegefamilien (plus 5 Prozent zu 2023).
- ▣ Im bundesweiten Durchschnitt erhielten in 2024 sieben von 1.000 Einwohner:innen ab 18 Jahren Assistenzleistungen oder Leistungen in Pflegefamilien.
- ▣ 2,7 von 1.000 Einwohner:innen ab 18 Jahren erhielten Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen. Die Leistungsdichte variierte zwischen den Stadtstaaten (2,1), den westdeutschen Flächenländern (2,6) und den ostdeutschen Flächenländern (3,4).
- ▣ Pro 1.000 Einwohner:innen erhielten durchschnittlich 4,3 Personen Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen.
- ▣ Der Anteil der erwachsenen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen oder in Pflegefamilien an der Gesamtzahl der erwachsenen Personen mit Assistenzleistungen oder Leistungen in Pflegefamilien lag 2024 bundesweit bei 61,5 Prozent (2023: 59,4 Prozent). Bei sieben überörtlichen Eingliederungshilfeträgern lag diese „Ambulantisierungsquote“ genannte Kennzahl bei

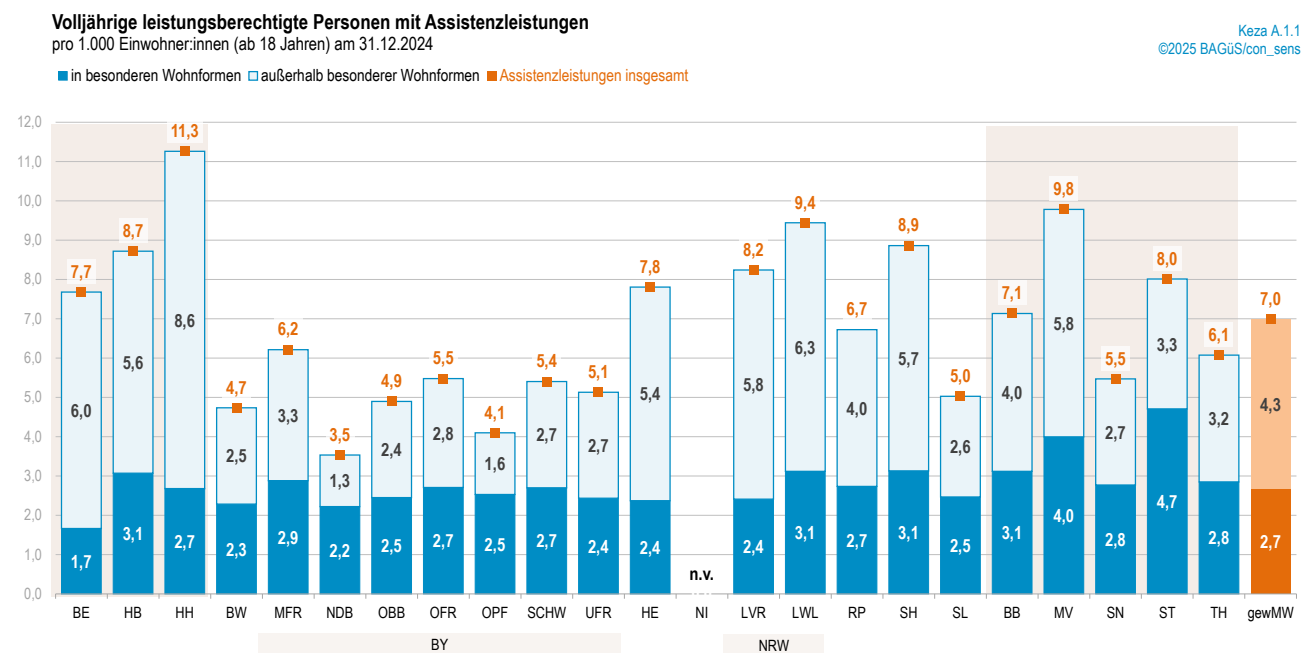
über 60 Prozent: Berlin (78,4 Prozent), Hamburg (76,3 Prozent), Landschaftsverband Rheinland (70,9 Prozent), Landeswohlfahrtsverband Hessen (69,8 Prozent), Landschaftsverband Westfalen Lippe (67,4 Prozent), Bremen und Schleswig-Holstein (jeweils 64,8 Prozent).

- ▣ Rund 70 Prozent der Menschen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen wiesen eine primär seelische und 24 Prozent eine primär geistige Behinderung auf.
- ▣ In den besonderen Wohnformen betragen die Ausgaben pro leistungsberechtigter Person im Durchschnitt 53.743 Euro, eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 10,5 Prozent. Für Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen wurden (einschließlich der von der Eingliederungshilfe umfassten Leistungen der Hilfe zur Pflege) pro leistungsberechtigter Person im Jahr 2024 im Durchschnitt 15.804 Euro aufgewendet, 12,7 Prozent mehr als im Vorjahr.
- ▣ In den Pflegefamilien betragen die Ausgaben pro Person durchschnittlich 17.740 Euro (plus 17,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr).
- ▣ Die Zahl der Personen mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten hat gegenüber dem Vorjahr um 3,6 Prozent zugenommen. Im gleichen Zeitraum stiegen die Fallkosten um 9,4 Prozent.
- ▣ Seit 2014 hat sich die Zahl der Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten um durchschnittlich 2,8 Prozent jährlich auf insgesamt 41.292 in 2024 erhöht. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Fallzahl um 3 Prozent.
- ▣ Die durchschnittlichen Ausgaben pro leistungsberechtigter Person in den Tagesförderstätten betragen in 2024 37.695 Euro. Für identische Träger im Vergleich zum Vorjahr sind die Fallkosten um 2.273 Euro (plus 6,4 Prozent) gestiegen.

2.1. Assistenzleistungen

Die Assistenzleistungen nach Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX (in Verbindung mit Paragraph 78 Absatz 1 SGB IX) haben die Unterstützung bei der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung zum Ziel. Darstellung 1 zeigt die Dichten bei der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen für erwachsene Menschen mit Behinderung.

DARST. 1



Abweichungen bei der Addition zur Ermittlung der Gesamtdichte beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Die höchsten Dichten zeigen sich in den Stadtstaaten, in Hessen, den beiden Landschaftsverbänden in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. Hohe Dichten an Assistenzleistungen gehen dort einher mit einem größeren Anteil von Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (eine Ausnahme bildet Sachsen-Anhalt).

Bei fünf (im Vorjahr sieben) der 22 dargestellten Träger überwiegen in unterschiedlichem Ausmaß die Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen. Das trifft auf drei bayerische Bezirke (NDB, OBB, OPF) sowie Sachsen und Sachsen-Anhalt zu.

2.1.1. Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen

Unter dem Aspekt der Planung und Steuerung von bedarfsgerechten Leistungen sind Informationen über die Wohn- und Lebenssituation der Leistungsberechtigten von Interesse, weshalb nahezu alle Fachverfahren der Eingliederungshilfeträger differenzieren können zwischen besonderer Wohnform und Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit.

Damit ist die Fortschreibung von Zeitreihen zur Zahl der Leistungsberechtigten und deren Struktur, die bis 2019 im „stationären Wohnen“ erhoben wurden, möglich. Die amtliche Statistik erhebt keine Daten zu den „besonderen Wohnformen“, sondern umfassend „Assistenzleistungen“ in und außerhalb besonderer Wohnformen.

2.1.1.1. Leistungsberechtigte

In den beiden folgenden Darstellungen wird die Entwicklung ab 2015 für volljährige Leistungsberechtigte in den besonderen (bzw. stationären) Wohnformen wiedergegeben.

Bis 2015 nahm die Zahl der volljährigen Menschen im stationär betreuten Wohnen im bundesweiten Durchschnitt kontinuierlich zu, danach stagnierte die Zahl bis 2019 und nimmt seitdem in den besonderen Wohnformen ab.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Leistungsberechtigten in den besonderen bzw. stationären Wohnformen trägerbezogen für unterschiedliche Zeiträume.

DARST. 2

Volljährige leistungsberechtigte Personen in besonderen Wohnformen				Entwicklung 2023 – 2024		durchschn. jährl. Veränderung seit 2022	durchschn. jährl. Veränderung seit 2015
Jahr (31.12.)	2022	2023	2024	absolut	%		
BE	5.571	5.477	5.432	-45	-0,8%	-1,3%	-0,4%
HB	1.884	1.781	1.790	9	0,5%	-2,5%	-2,1%
HH	4.233	3.994	4.142	148	3,7%	-1,1%	-1,4%
BW	21.175	21.053	21.262	209	1,0%	0,2%	0,0%
MFR	4.286	4.325	4.305	-20	-0,5%	0,2%	-0,8%
NDB	2.358	2.340	2.331	-9	-0,4%	-0,6%	0,6%
OBB	9.605	9.639	9.683	44	0,5%	0,4%	0,1%
OFR	2.508	2.419	2.406	-13	-0,5%	-2,1%	-0,7%
OPF	2.375	2.370	2.369	-1	0,0%	-0,1%	0,3%
SCHW	4.290	4.304	4.308	4	0,1%	0,2%	0,1%
UFR	2.703	2.700	2.685	-15	-0,6%	-0,3%	0,1%
HE	12.736	12.685	12.363	-322	-2,5%	-1,5%	-1,5%
NI	n.v.	n.v.	n.v.				
LVR	19.993	19.804	19.507	-297	-1,5%	-1,2%	-1,2%
LWL	21.484	21.601	21.435	-166	-0,8%	-0,1%	-0,5%
RP	n.v.	n.v.	9.407				
SH	7.894	7.856	7.759	-97	-1,2%	-0,9%	-1,6%
SL	2.169	2.107	2.112	5	0,2%	-1,3%	-1,0%
BB	6.652	6.633	6.691	58	0,9%	0,3%	0,1%
MV	5.196	5.183	5.329	146	2,8%	1,3%	-1,3%
SN	9.418	9.439	9.404	-35	-0,4%	-0,1%	0,9%
ST	8.714	8.604	8.550	-54	-0,6%	-0,9%	-0,9%
TH	5.140	5.149	5.068	-81	-1,6%	-0,7%	-0,9%
insg.	192.671	191.577	190.704	-873	-0,5%	-0,5%	-0,5%

©2025 Tab A.1.2
BAGüS/con_sens

hochgerechnete Summen

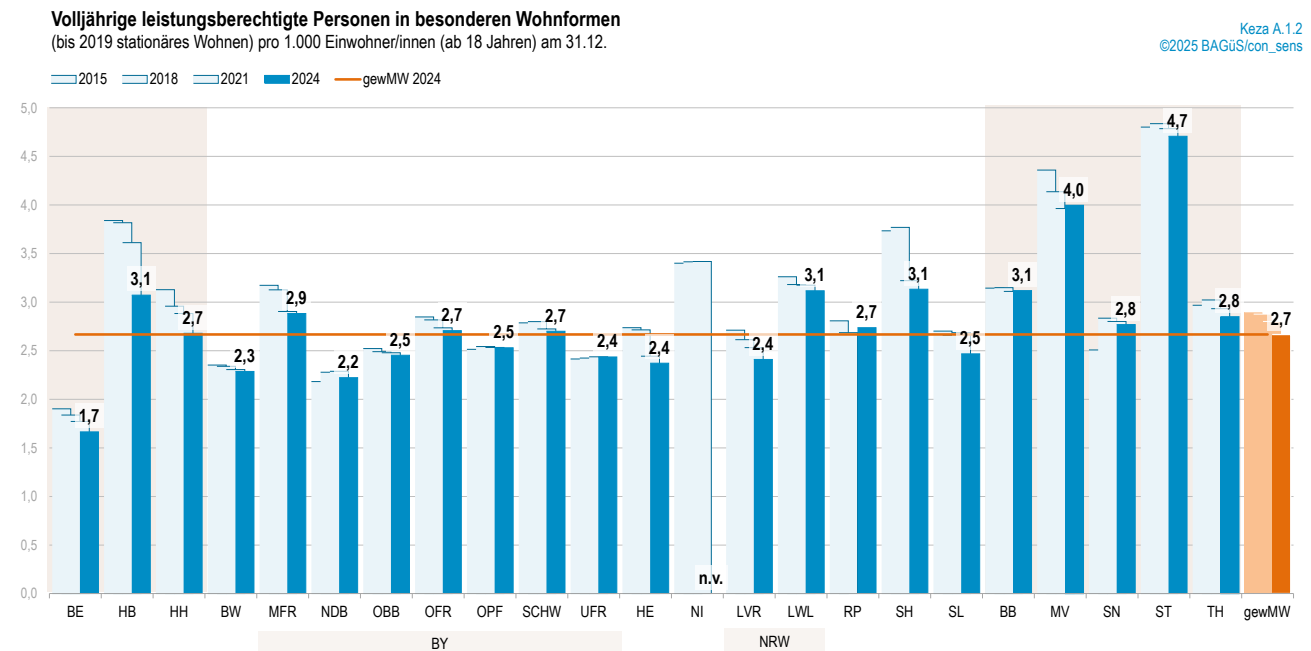
Im Berichtsjahr 2024 sind bei 13 von 23 überörtlichen Eingliederungshilfeträgern sinkende Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.¹ Bei acht Trägern gab es gegenüber dem Vorjahr eine Fallzahlsteigerung. Wesentliche Ursache für die Fallzahlsteigerung in Hamburg (plus 148) ist der Ausbau des Angebots mit geschlossener Unterbringung für Menschen mit einer seelischen Behinderung. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Fallzahlenanstieg (plus 146) vor allem auf die Entwicklung in einem Landkreis zurückzuführen.

¹. Um die Zahlen bundesweit im Zeitablauf vergleichen zu können, werden für Rheinland-Pfalz (von 2021 bis 2023) und Niedersachsen (seit 2022) Hochrechnungen vorgenommen, weil für die angegebenen Zeiträume keine Daten vorliegen.

Insgesamt ist die Zahl der Leistungsberechtigten um 837 zurückgegangen. Deutliche Rückgänge absolut und prozentual verzeichnen Hessen (minus 322), das Rheinland (minus 297), Westfalen-Lippe (minus 166), Schleswig-Holstein (minus 97) und Thüringen (minus 81).²

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung in Bezug auf die jeweiligen Anteile in der Bevölkerung als Zeitreihe der Dichtewerte seit 2015.

DARST. 3



Insgesamt erhielten Ende 2024 rund 2,7 von 1.000 volljährigen Einwohner:innen Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen. Die Dichte ist gegenüber dem Vorjahr leicht um 0,04 Dichtepunkte gesunken. In den Stadtstaaten beträgt die Dichte 2,1 (Vorjahr: 2,2), in den westdeutschen Flächenländern unverändert 2,6 und in den ostdeutschen Flächenländern 3,4 pro 1.000 volljährige Einwohner:innen (Vorjahr 3,3). Den niedrigsten Dichtewert weist Berlin mit 1,7 auf, den höchsten mit 4,7 Sachsen-Anhalt.

2.1.1.2. Ausgaben

Seit dem 01.01.2020 finanziert der Eingliederungshilfeträger in der besonderen Wohnform ausschließlich die Fachleistung. Eine vergleichende Darstellung der Fallkosten findet daher erst ab 2020 statt.

Die Fachleistung setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Assistenzleistungen (Paragraf 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX)
- Ggf. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung oberhalb der Angemessenheitsgrenze (Paragraf 113 Absatz 5 SGB IX)
- Ggf. Besuchsbeihilfen (Paragraf 115 SGB IX)

Ein weiterer Bestandteil der Fachleistungen können Zahlungen an die Leistungserbringer zur Kompensation von BTHG-Umstellungskosten sein. Bei einer Reihe von überörtlichen Trägern wurden im Landesrahmenvertrag bzw. in der Übergangsvereinbarung die Mehrkosten zum Beispiel als Umstellungs- oder Verwaltungspauschalen in unterschiedlicher Höhe fixiert und in der Vergütung berücksichtigt. Einige

² Die Darstellung 53 im Anhang zeigt die Entwicklung der Fallzahlen ab 2015.

Träger zahlen an die Leistungserbringer zeitlich begrenzt einen pauschalierten Betrag als Ausgleich für die Anpassung an die veränderten Strukturen.

Hinweise zur Methodik: Fallkosten

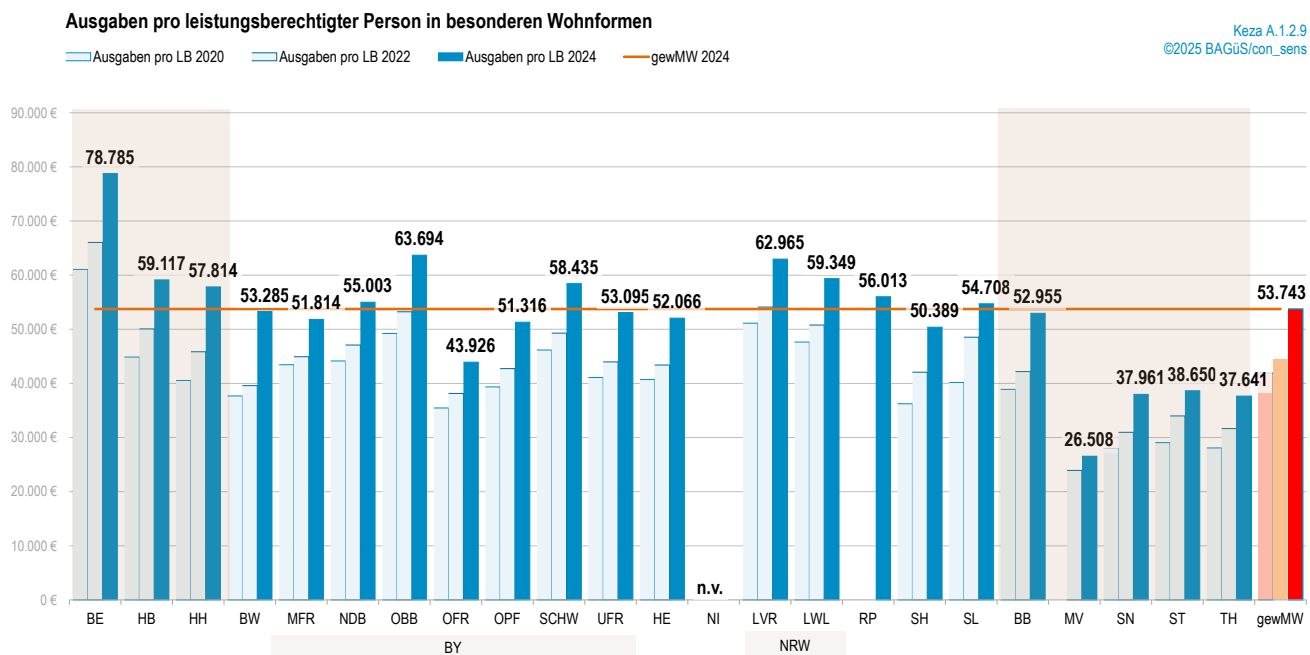
Die hier als Fallkosten beschriebene Kennzahl ist ein Quotient, der die Ausgaben für die besonderen Wohnformen im Berichtsjahr in Relation zur Anzahl der Leistungsberechtigten am Jahresende setzt. Grundsätzlich sind unter dem Begriff der Ausgaben im Kennzahlenvergleich die Aufwendungen für die Leistungen im jeweiligen Kalenderjahr bzw. die periodisierten Ausgaben zu verstehen.

Hinzuweisen ist auf die geringe Unschärfe, die durch das Inbeziehungsetzen von Stichtagszahl (bei den Leistungsberechtigten) und zeitraumbezogenen Ausgaben entsteht. Die Stichtags-Fallzahl berücksichtigt nicht die im Jahresverlauf aus dem Leistungsbezug ausgeschiedenen Personen, für die jedoch Ausgaben entstanden sind, die in die Gesamt-Ausgaben einfließen.



Die Darstellung 4 zeigt die Entwicklung der Ausgaben pro leistungsberechtigter Person in besonderen Wohnformen seit 2020 in Zwei-Jahres-Schritten.

DARST. 4



Die durchschnittlichen Fallkosten betragen im Jahr 2024 53.743 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Fallkosten deutlich um 5.106 Euro (10,5 Prozent) erhöht.³

Die Entwicklung der Fallkosten im Einzelnen zeigt die folgende Tabelle.

³ Gegenüber dem Vorjahr ist in 2024 die Angabe zu den Falkosten in Rheinland-Pfalz dazugekommen – ohne Rheinland-Pfalz läge die Steigerung bei 10,2 Prozent.

DARST. 5

Ausgaben pro leistungsberechtigter Person in besonderen Wohnformen				Entwicklung 2023 – 2024		Durchschnittliche Veränderung seit 2022	
Jahr	2022	2023	2024	absolut	%		
BE	66.062	72.590	78.785	6.195	8,5%	9,2%	
HB	50.050	55.552	59.117	3.565	6,4%	8,7%	
HH	45.853	52.675	57.814	5.139	9,8%	12,3%	
BW	39.597	44.137	53.285	9.148	20,7%	16,0%	
MFR	BY	44.931	48.816	51.814	2.998	6,1%	7,4%
NDB		47.083	50.897	55.003	4.106	8,1%	8,1%
OBB		53.229	57.258	63.694	6.436	11,2%	9,4%
OFR		38.140	41.333	43.926	2.594	6,3%	7,3%
OPF		42.745	46.666	51.316	4.650	10,0%	9,6%
SCHW		49.284	54.218	58.435	4.217	7,8%	8,9%
UFR		43.976	47.896	53.095	5.199	10,9%	9,9%
HE		43.399	46.589	52.066	5.477	11,8%	9,5%
NI		n.v.	n.v.	n.v.			
LVR		NRW	54.106	58.942	62.965	4.023	6,8%
LWL	50.779		55.527	59.349	3.822	6,9%	8,1%
RP	n.v.	n.v.	56.013				
SH	42.079	44.528	50.389	5.861	13,2%	9,4%	
SL	48.521	52.428	54.708	2280	4,3%	6,2%	
BB	42.188	47.030	52.955	5.925	12,6%	12,0%	
MV	23.933	24.150	26.508	2.359	9,8%	5,2%	
SN	30.963	34.225	37.961	3.736	10,9%	10,7%	
ST	34.003	36.646	38.650	2.004	5,5%	6,6%	
TH	31.666	33.322	37.641	4.319	13,0%	9,0%	
gewMW	44.610	48.637	53.743	5.106	10,5%	9,8%	

©2025 BAGüS/con_sens Tab Fallkosten A.1.2.9

In den Stadtstaaten sind die Fallkosten mit durchschnittlich 68.043 Euro (plus 8,3 Prozent) am höchsten, in den westdeutschen Flächenländern belaufen sich die Fallkosten auf 56.584 Euro (plus 10,4 Prozent) und in den ostdeutschen Flächenländern auf 39.204 Euro, ein Plus von 10,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Bei neun der 21 Träger mit Vergleichsangaben sind zweistellige Steigerungsraten zu verzeichnen (im Vorjahr bei fünf Trägern).⁴

Seit einigen Jahren sinkt die Zahl der Leistungsberechtigten in den besonderen Wohnformen bei gleichzeitig immer höheren Ausgaben und Fallkosten. Vor allem in den Jahren 2023 und 2024 sind die Ausgaben und Fallkosten auffallend deutlich gestiegen, wie die folgende Darstellung zeigt.

⁴ Seit 2023 gilt in Hessen eine personenzentrierte und zeitbasierte Leistungs- und Finanzierungssystematik. Die Ausgabenberechnung (Darstellungen 4 und 5) basiert daher auf einer Teilmenge von Leistungsberechtigten (ca. 50 Prozent), die ausschließlich Assistenzleistungen in besonderer Wohnform erhalten.

DARST. 6

Leistungsberechtigte, Ausgaben und Fallkosten in besonderen Wohnformen Veränderung ggü. dem Vorjahr (in Prozent)
- Basis: 20 üöTr mit durchgehenden Angaben seit 2020 -

Jahr (31.12.)	2021	2022	2023	2024
Anzahl LB	-0,2%	-0,9%	-0,6%	-0,4%
Ausgaben	3,6%	3,1%	8,5%	9,8%
Fallkosten	3,9%	4,0%	9,2%	10,3%

Zwischen 2020 und 2024 sind in den besonderen Wohnformen die Ausgaben um 27,3 Prozent gestiegen, die Fallkosten haben sich in dieser Zeit um 30,1 Prozent erhöht (Basis 20 Träger mit durchgehenden Angaben).

Relevante Kostenfaktoren sind – bei über alle Träger sinkenden Fallzahlen - die Entwicklung der Verbraucherpreise und die Personalkosten, die unmittelbar Einfluss auf die Vergütungsverhandlungen haben. Grundlage der folgenden Übersicht sind der Verbraucherpreisindex, der die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Deutschland abbildet, und der Index der Tarifverdienste im Gesundheits- und Sozialwesen (Stundenverdienste einschließlich Sonderzahlungen).⁵

DARST. 7 Verbraucherpreise und Tarife im Gesundheits- und Sozialwesen
- Veränderungen gegenüber dem Vorjahr -

Jahr (31.12.)	2021	2022	2023	2024
Verbraucherpreise	3,1%	6,9%	5,9%	2,2%
Tarife Ges.u.Soz.	1,7%	2,9%	3,5%	5,3%

Im Zeitraum von 2020 bis 2024 sind die Verbraucherpreise um 19,3 Prozent gestiegen, die Tarife im Gesundheits- und Sozialwesen um 14 Prozent. Die Verbraucherpreise sind insbesondere in den Jahren 2022 und 2023 angestiegen, die Personalkosten vor allem in den Jahren 2023 und 2024. Weil die Vergütung zu 80 bis 90 Prozent aus Personalkosten besteht, ist die Tarifentwicklung von besonderer Bedeutung, was sich vor allem seit 2023 im Anstieg der Ausgaben und Fallkosten niederschlägt.

Angesichts der deutlichen Differenz zu den Kostensteigerungen bei Ausgaben und Fallkosten, können die Entwicklung der Verbraucherpreise und Personalkosten den Ausgaben- und Fallkostenanstieg nicht vollständig erklären. Neben den allgemeinen Preissteigerungen und den höheren Personalkosten weisen verschiedene Träger auf weitere kostensteigernde Faktoren hin:

- Mehr Leistungsvereinbarungen nach neuem Recht, die die pauschalisierten Zahlungen der Übergangsvereinbarung ablösen. Überdurchschnittliche Kostensteigerungen können u.a. auf eine fortgeschrittene Umstellung zurückgeführt werden.

⁵ Quelle: Statistisches Bundesamt; Online-Datenbank GENESIS. Der Verbraucherpreisindex hat den Code 61111-0001; die Indizes zur tariflichen Entwicklung sind unter dem Code 62221-001 zu finden. Zuletzt abgerufen am 05.01.2026.

- Neue Leistungsvereinbarungen können aufgrund der personenzentrierten Bedarfsfeststellung die Leistungsmengen ausweiten.
- Leistungserbringer führen Tarife ein, die über den Tarifen des öffentlichen Dienstes liegen (Anreiz für geeignetes Personal vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels).
- Generell nimmt die Zahl der Fälle mit komplexem Unterstützungsbedarf zu (u.a. altersbedingt).
- Der Bedarf an Leistungen in besonderen Wohnformen mit geschlossener Unterbringung steigt – dies geht einher mit einem hohen Unterstützungsbedarf und einem entsprechend kostenintensiven Betreuungssetting
- Die Ambulantisierung führt dazu, dass vor allem kostenintensive Fälle bzw. hochstrukturierte Betreuungssettings in den besonderen Wohnformen verbleiben.

Darüber hinaus sind folgende Punkte zu beachten:

- **Übergangsvereinbarungen:**
Die Umstellung auf die neue, personenzentrierte Leistungs- und Finanzierungssystematik ist in den Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten. In den meisten Bundesländern gelten jedoch weiterhin Übergangsvereinbarungen. Den für 2024 gemeldeten Ausgaben für Fachleistungen liegen immer noch mehrheitlich Vergütungsvereinbarungen zugrunde, die übergangsweise und befristet gelten, bis die neuen Leistungsvereinbarungen entsprechend den BTHG-Vorgaben mit den Leistungserbringern abgeschlossen worden sind.
- **Komplexleistungen für junge Erwachsene:**
Die Aufwendungen für junge volljährige Leistungsberechtigte, die ihre Leistungen übergangsweise noch in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche erhalten (Paragraf 134 SGB IX), fließen mit ein in diesen Kennzahlenvergleich. In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bleibt die Komplexleistung erhalten, d.h. die Ausgaben umfassen dort auch die existenzsichernden Leistungen für die Leistungsberechtigten. Dies führt zu einer gewissen Unschärfe auf der Ausgabenseite. Weil es sich um eine quantitativ überschaubare Personengruppe handelt, ist diese Unschärfe gering und hinnehmbar.
- **Abgrenzung von Tagesstrukturangeboten:**
Die Zuordnung der Tagesstrukturangebote innerhalb besonderer Wohnformen wird teilweise bei den Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Paragraf 81 SGB IX) und bei den Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen (Paragraf 78 SGB IX) vorgenommen. Das beeinflusst die Höhe der Fallkosten. Bis zum Abschluss der neuen Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern sind noch Verschiebungen zwischen den Assistenzleistungen und den Leistungen zur Tagesstrukturierung möglich.

Eigenbeiträge

Grundsätzlich müssen sich Menschen mit Behinderungen, die bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, mit einem Eigenbeitrag an den Leistungen beteiligen. Der Gesetzgeber hat die Freibetragsgrenzen des Einkommens und Vermögens deutlich angehoben, um Menschen mit Behinderungen zu entlasten, die bisher einen Eigenbeitrag zahlen mussten.

Seit 2020 werden im Kennzahlenvergleich Eigenbeiträge nach Paragraf 137 SGB IX erhoben. Die Datenlage

ist mit zwölf überörtlichen Trägern, die Daten liefern konnten, sehr schmal. Bei den Trägern, die Daten zur Verfügung stellen können, ist die Zahl der Leistungsberechtigten, die Eigenbeiträge zahlen, gering. Insgesamt wurden für 2024 196 leistungsberechtigte Personen (im Vorjahr 246 LB bei elf Trägern) mit einem Eigenbeitrag von durchschnittlich 2.528 Euro (Vorjahr 2.139 Euro) ermittelt, der sich zwischen 900 Euro und 8.497 Euro bewegt.⁶

Der Durchschnittsbetrag von 2.528 Euro ist nicht repräsentativ, die Einzelmeldungen zeigen aber die deutlich geschrumpfte Größenordnung der Eigenbeiträge, mit denen sich Menschen mit Behinderungen nach der BTHG-Reform an den Leistungen der Eingliederungshilfe beteiligen.

2.1.2. Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen

Fast alle Träger konnten für das Berichtsjahr 2024 Angaben zu den Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen zur Verfügung stellen – auch Rheinland-Pfalz, für das zuletzt in 2020 Daten vorgelegen haben. Für Niedersachsen wurde zur Ermittlung des „Insgesamt“ die Zahl der leistungsberechtigten Personen mittels Hochrechnung bestimmt.⁷

2.1.2.1. Leistungsberechtigte

Die Zahl der leistungsberechtigten Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen ist bei allen überörtlichen Trägern außer im Saarland gestiegen, und zwar um 8,9 Prozent im bundesweiten Schnitt.⁸

⁶ Der durchschnittliche Eigenbeitrag wurde auf Basis der Angaben von zehn Trägern ermittelt, die Daten zu Leistungsberechtigten und Ausgaben liefern konnten.

⁷ Die Angaben für Mecklenburg-Vorpommern zur Zahl der LB und zu den Ausgaben konnten von sieben der acht Kreise geliefert werden, die durch Hochrechnungen ergänzt wurden. Niederbayern kann derzeit nur Assistenzleistungen mit Wohnbezug und mit Elternassistenz melden.

⁸ Die hohe Steigerung ist auf die von Rheinland-Pfalz für 2024 gelieferte Angabe zurückzuführen, die deutlich über den bis dahin hochgerechneten Werten liegt. Würde man für Rheinland-Pfalz auch in 2024 eine Hochrechnung vornehmen, läge die bundesweite Steigerung bei 5,9 Prozent (statt 8,9 Prozent).

DARST. 8

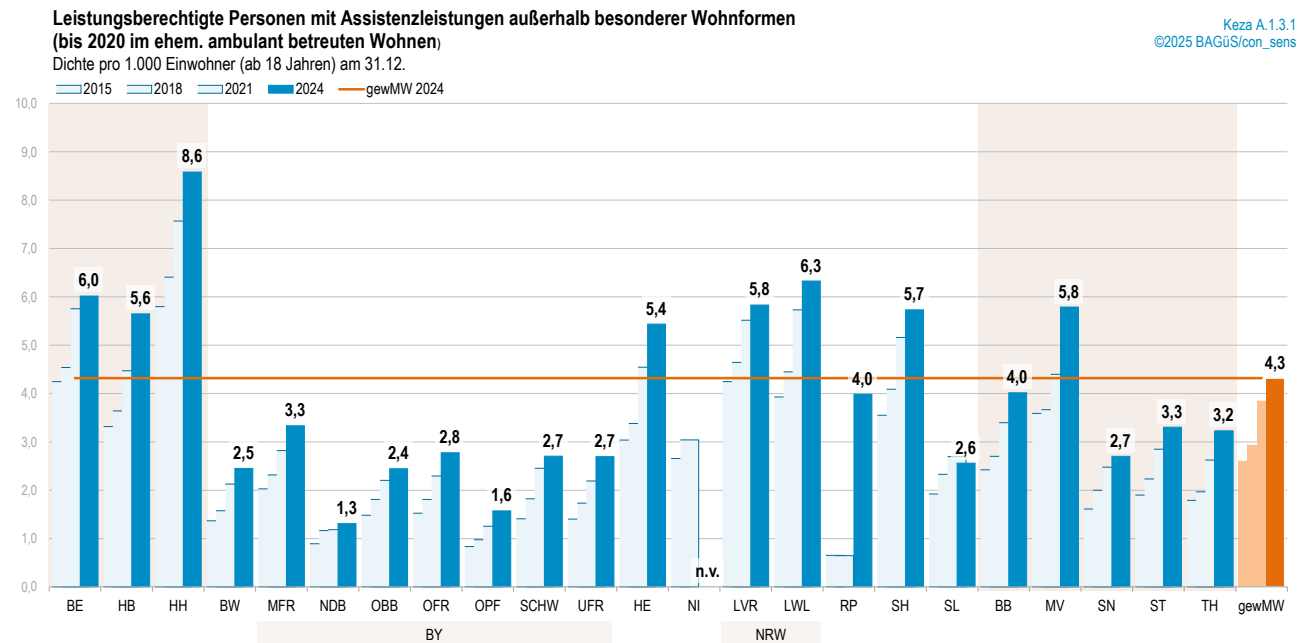
Leistungsberechtigte Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen				Entwicklung 2023 – 2024		durchschn. jährl. Veränderung seit 2022	durchschn. jährl. Veränderung seit 2015	
				absolut	%			
Jahr (31.12)	2022	2023	2024					
BE	18.510	19.057	19.632	575	3,0%	3,0%	5,1%	
HB	2.931	3.216	3.291	75	2,3%	6,0%	6,4%	
HH	12.261	12.264	13.270	1.006	8,2%	4,0%	4,8%	
BW	20.373	21.608	22.796	1.188	5,5%	5,8%	7,0%	
MFR	BY	4.354	4.503	4.977	474	10,5%	6,9%	6,0%
NDB		1.274	1.312	1.375	63	4,8%	3,9%	4,8%
OBB		8.894	9.175	9.655	480	5,2%	4,2%	6,1%
OFR		2.222	2.332	2.465	133	5,7%	5,3%	6,8%
OPF		1.288	1.315	1.471	156	11,9%	6,9%	7,6%
SCHW		4.044	4.164	4.316	152	3,7%	3,3%	8,0%
UFR		2.564	2.788	2.970	182	6,5%	7,6%	7,5%
HE		24.891	26.776	28.328	1.552	5,8%	6,7%	6,8%
NI	n.v.	n.v.	n.v.					
LVR	NRW	44.785	45.659	47.198	1.539	3,4%	2,7%	3,7%
LWL		40.711	41.969	43.493	1.524	3,6%	3,4%	5,4%
RP	n.v.	n.v.	13.709					
SH	13.214	13.806	14.192	386	2,8%	3,6%	5,9%	
SL	2.235	2.218	2.191	-27	-1,2%	-1,0%	3,3%	
BB	7.475	7.922	8.616	694	8,8%	7,4%	6,0%	
MV	6.390	6.698	7.717	1.019	15,2%	9,9%	5,1%	
SN	8.615	8.947	9.167	220	2,5%	3,2%	5,6%	
ST	5.358	5.706	6.000	294	5,2%	5,8%	5,6%	
TH	4.883	5.210	5.739	529	10,2%	8,4%	6,3%	
insg.	266.201	276.804	301.498	24.694	8,9%	6,4%	5,9%	
hochgerechnete Summen								

©2025 BAGüS/con_s
Keza Tab_abs.ZR A.1

Die Entwicklung der Dichte seit 2015 zeigt die folgende Grafik. Aufgrund der auf Wohnhilfen eingeschränkten und bis 2020 gültigen Definition beziehen sich Dichtewerte bis 2020 auf das ehemalige ambulant betreute Wohnen.⁹

⁹ Die Entwicklung der Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen in Hessen erklärt sich u. a. durch Verschiebungen im Bereich Leistungen der Sozialen Teilhabe. So werden aufgrund der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik fortan beispielsweise auch Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen in Tagesstätten erhalten hier einfließen (siehe auch Fußnote zur Darstellung 5).

DARST. 9



Im bundesweiten Durchschnitt ist seit 2015 der Dichtewert für gleiche Träger (das heißt ohne Niedersachsen und Rheinland-Pfalz) von 2,7 auf 4,3 in 2024 gestiegen. Ausgehend von einem vergleichsweise niedrigen Niveau haben sich im gleichen Zeitraum die Dichten in den bayerischen Bezirken um ca. 73 Prozent und in den ostdeutschen Flächenländern um ca. 69 Prozent überdurchschnittlich erhöht (bundesweit um ca. 59 Prozent).

2.1.2.2. Ausgaben

Mit dem Berichtsjahr 2023 fand eine Neudefinition der Ausgaben für Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen statt. Auch die Leistungen der Hilfe zur Pflege, die der EGH-Träger gemäß Paragraf 103 Abs. 2 SGB IX außerhalb besonderer Wohnformen erbringt, werden seitdem in die Ausgaben mit einbezogen, wenn diese parallel zu den Ausgaben für die Assistenz (EGH) entstehen.¹⁰

Hintergrund ist die unterschiedliche Definition und Ausgestaltung der Zuordnung von Assistenz (EGH)- und häuslichen Pflegeleistungen (Hilfe zur Pflege) bei den Trägern. In den Vergleich sollen alle Ausgaben einbezogen werden, und zwar unabhängig von der jeweiligen Definition und Zuordnung. Zudem ist von Interesse, wie hoch die Ausgaben mit und ohne Hilfe zur Pflege sind.

Im zweiten Jahr der Neudefinition konnten 21 Träger Angaben zu den Ausgaben machen. Von diesen konnten 13 Träger die Ausgaben für die Hilfe zur Pflege miteinbeziehen.

Diese Träger sind in der folgenden Darstellung blau markiert.

¹⁰ „Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können...“ (Paragraf 103 Absatz 2 SGB IX)

DARST. 10

Ausgaben pro leistungsberechtigter Person mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (blau markiert: Inklusive Hilfe zur Pflege)			Entwicklung 2023 – 2024	
Jahr	2023	2024	absolut (Euro)	%
BE	21.950	23.706	1.757	8,0%
HB	15.453	16.131	678	4,4%
HH	17.876	19.246	1.370	7,7%
BW	15.529	17.711	2.183	14,1%
MFR	15.631	15.736	105	0,7%
NDB	14.148	14.811	663	4,7%
OBB	15.851	17.167	1.316	8,3%
OFR	9.602	9.931	329	3,4%
OPF	19.748	20.498	750	3,8%
SCHW	14.876	15.959	1.083	7,3%
UFR	n.v.	n.v.		
HE	13.189	15.209	2.020	15,3%
NI	n.v.	n.v.		
LVR	15.034	16.536	1.502	10,0%
LWL	11.232	12.658	1.426	12,7%
RP	n.v.	19.678		
SH	11.284	12.636	1.353	12,0%
SL	14.784	15.751	967	6,5%
BB	11.838	13.861	2.023	17,1%
MV	8.598	10.802	2.203	25,6%
SN	12.067	13.922	1.855	15,4%
ST	7.769	9.482	1.713	22,1%
TH	9.526	10.864	1.338	14,0%
gewMW	14.026	15.804	1.778	12,7%

©2025 BAGüS/con_sens Tab Fallkosten A.1.3.9.1

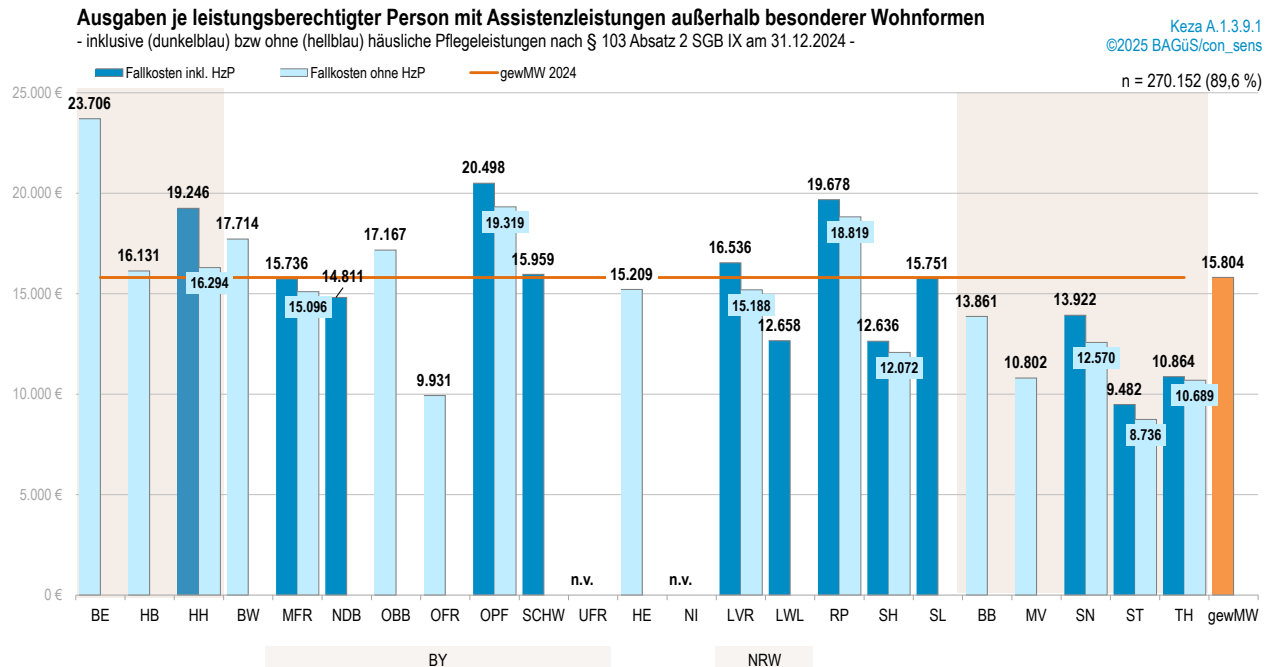
Die Fallkosten sind im bundesweiten Durchschnitt - bei noch heterogener Datenlage - um 12,7 Prozent gestiegen (bei den besonderen Wohnformen 10,5 Prozent).

Als wesentliche kostensteigernde Faktoren werden neben den allgemeinen Tarif- und Preissteigerungen vor allem der Abschluss neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem BTHG und die Umsetzung neuer Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung sowie die Veränderung des betreuten Personenkreises genannt. Auch für Menschen mit Behinderung mit höherem Betreuungs- und Pflegebedarf wird der Wunsch nach einem eigenständigen Leben in den „eigenen vier Wänden“ zunehmend verwirklicht. Der Prozess der weiteren „Ambulantisierung“ betrifft deshalb auch Fälle mit einem höheren Hilfebedarf. Es kommen zu den Fachleistungsstunden vielfältige Assistenzstunden, Hintergrunddienste etc. hinzu, die bei höheren Hilfebedarfen bis zu einer 24-Stunden-Assistenz reichen können.

Von den oben genannten 13 Trägern, bei denen die Ausgaben auch die Hilfe zur Pflege umfassen, konnten neun Träger den Anteil der Pflege separat ausweisen, für die somit die durchschnittlichen Fallkosten mit und ohne Hilfe zur Pflege berechnet werden können. In der folgenden Grafik sind die Fallkosten mit

(dunkelblau) und ohne Hilfe zur Pflege (hellblau) nebeneinander dargestellt.¹¹ Der gewichtete Mittelwert von 15.804 Euro umfasst alle gemeldeten Ausgaben, unabhängig davon, ob die Leistungen der Hilfe zur Pflege enthalten sind oder nicht.¹²

DARST. 11



Auf Basis der differenzierten Angaben von neun Trägern, die ca. 39 Prozent aller Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen repräsentieren, reicht der Anteil der Hilfe zur Pflege an den Fallkosten von 1,5 Prozent in Thüringen bis 15,3 Prozent in Hamburg. Im Durchschnitt der neun Träger beträgt der Anteil der Hilfe zur Pflege 7,9 Prozent bzw. 1.255 Euro an den Fallkosten.¹³

Weil es keine einheitliche Datenbasis gibt, können derzeit nur erste Anhaltspunkte geliefert werden. Ziel ist es, Datenverfügbarkeit und -vergleichbarkeit zukünftig weiter zu verbessern.

¹¹ Unter den acht Trägern ohne enthaltene Hilfe zur Pflege ist die Zuordnung nicht immer eindeutig. So können in Berlin Leistungen der Hilfe zur Pflege enthalten sein, in Baden-Württemberg trifft dies auf rund die Hälfte der Kreise zu.

¹² Niederbayern und Schwaben: Bei den gemeldeten Ausgaben gibt es eine Lücke - wenn die Pflegeleistungen über einen ambulanten Pflegedienst erfolgen, können die Leistungen nicht immer personenbezogen zusammengeführt werden. Hessen: Die Berechnung der Ausgaben (Darstellung 13) basiert auf einer Teilmenge von Leistungsberechtigten (ca. 50 Prozent), die ausschließlich Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnform erhalten (siehe auch Fußnote zur Darstellung 5).

Für Schleswig-Holstein wurde bei einem Landkreis die Angabe geschätzt.

¹³ Hinzu kommen noch jeweils die Ausgaben der Pflegeversicherung (SGB XI), die bei den Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen im Kennzahlenvergleich nicht erfasst werden.

2.2. Leistungen in Pflegefamilien

2.2.1. Leistungsberechtigte

Die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie sind als eigene Leistung der Sozialen Teilhabe ausdrücklich genannt (Paragraf 113 Absatz 2 Nummer 4 und Paragraf 80 SGB IX). Sie richten sich sowohl an Kinder und Jugendliche als auch an Erwachsene. Im Rahmen des Kennzahlenvergleichs werden nur die Leistungen in Pflegefamilien für erwachsene Menschen mit Behinderungen betrachtet. Diese Leistungen unterscheiden sich von den Assistenzleistungen dadurch, dass sowohl die (erwachsene) leistungsberechtigte Person als auch die Pflegeperson bzw. die Pflegefamilie durch einen über die Eingliederungshilfe finanzierten Fachdienst unterstützt werden. Die Pflegeperson bzw. die Pflegefamilie erhält zudem in der Regel eine Geldleistung (Pflegegeld, Aufwandsentschädigung).

Die Tabelle zeigt die Entwicklung seit 2021 für erwachsene Leistungsberechtigte.¹⁴

DARST. 12

Volljährige leistungsberechtigte Personen in Pflegefamilien					Entwicklung 2023 – 2024
Jahr (31.12.)	2021	2022	2023	2024	absolut
BE	75	64	71	67	-4
HB	n.v.	n.v.	14	10	-4
HH	13	18	24	42	18
BW	1.188	1.166	1.074	1.082	8
MFR	38	39	44	39	-5
NDB	43	46	43	46	3
OBB	127	130	140	143	3
OFR	21	23	21	26	5
OPF	24	27	31	30	-1
SCHW	58	63	66	72	6
UFR	61	60	59	61	2
HE	220	221	234	242	8
NI	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
LVR	174	168	330	364	34
LWL	679	678	691	780	89
RP	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
SH	72	75	95	94	-1
SL	96	85	85	76	-9
BB	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
MV	n.v.	29	33	31	-2
SN	171	181	175	177	2
ST	30	39	49	61	12
TH	64	76	75	77	2
insg.	3.154	3.188	3.354	3.520	166

©2025 BAGüS/con_sens – Keza A.2.1 Tab

Die gestiegene Zahl der Leistungsberechtigten in Pflegefamilien ist zu mehr als der Hälfte auf den Zuwachs

¹⁴ Beim Vergleich der Jahressummen ist zu beachten, dass in 2021 Daten für 18 Träger vorliegen, in 2022 für 19 und in 2023 sowie 2024 für jeweils 20 Träger.

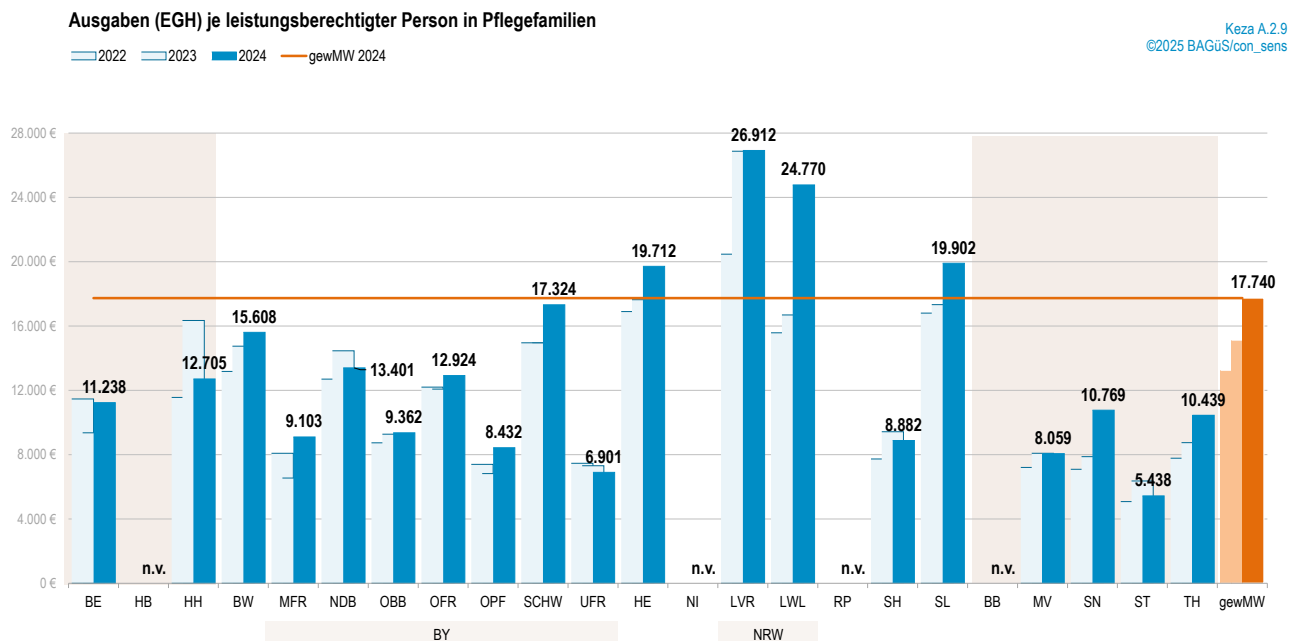
in Westfalen-Lippe zurückzuführen. Hintergrund ist eine geänderte Zählweise, nach der auch Volljährige in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche ab dem Berichtsjahr 2024 vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe gemeldet werden.¹⁵

Das Angebot einer Betreuung in Pflegefamilien ist regional sehr unterschiedlich verbreitet. In 2024 lebten rund 63 Prozent der gemeldeten leistungsberechtigten Personen in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Daneben haben vor allem Hamburg und Sachsen-Anhalt das Angebot in den letzten Jahren ausgebaut.

Die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie stellen eine Unterstützungsform außerhalb besonderer Wohnformen dar und werden daher in der Berechnung der Ambulantisierungsquote berücksichtigt (siehe Kapitel 2.3.2).

2.2.2. Ausgaben

DARST. 13



Die Ausgaben für Erwachsene in Pflegefamilien umfassen die Vergütung an den Fachdienst und Leistungen an die Pflegefamilie. Für das Jahr 2024 liegen die Angaben von 19 überörtlichen Trägern vor. Die durchschnittlichen Fallkosten lagen bei 17.740 Euro. Gegenüber dem Vorjahr sind die Fallkosten im Durchschnitt um 17,3 Prozent gestiegen.¹⁶ Insgesamt sind die Unterschiede bei den Fallkosten erheblich.

Den höchsten Fallkostenanstieg verzeichnet mit ca. 48 Prozent Westfalen-Lippe, der auf die veränderte Zählweise zurückzuführen ist. Die in 2024 erstmalig miterfassten Volljährigen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche verursachen rund doppelt so hohe Ausgaben, wie die Leistungsberechtigten in Pflegefamilien für Erwachsene. Beim Landschaftsverband Rheinland wurde die Zählweise schon im Vorjahr geändert und die Volljährigen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit gemeldet, was bereits in

¹⁵ In der Regel melden die überörtlichen Träger volljährige Personen in Pflegefamilien, unabhängig davon, ob die Pflegefamilien dem Erwachsenen- oder dem Kinder-/Jugendbereich zugeordnet sind. Baden-Württemberg und Hamburg weichen von dieser Zählweise ab und erfassen diese Erwachsenen nicht.

¹⁶ Für Mecklenburg-Vorpommern wurden zur Fallkostenberechnung in 2022 die Angaben zu LB und Ausgaben von fünf der acht Stadt- und Landkreise herangezogen, in 2023 und 2024 von sechs Kreisen.

2023 beim Fallkostenanstieg sichtbar ist.

2.3. Zusammenschau: Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien

Im Folgenden werden die Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen gemeinsam mit den Leistungen in Pflegefamilien betrachtet.

2.3.1. Leistungsberechtigte und Ausgaben

Die Darstellung 17 zeigt die Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen sowie mit Unterstützung in einer Pflegefamilie. Während die Zahl der Menschen in besonderen Wohnformen in 2024 um 0,5 Prozent zurückging, ist die Zahl der Menschen mit Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen um 8,9 Prozent gewachsen, die der Personen in Pflegefamilien um 4,9 Prozent. Bei den hohen Wachstumsraten sind die statistischen Effekte aufgrund der Angabe aus Rheinland-Pfalz (LB außerhalb besonderer Wohnformen) und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LB in Pflegefamilien) zu beachten.

DARST. 14

LB mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen, außerhalb besonderer Wohnformen sowie LB mit Leistungen in Pflegefamilien am 31.12.				Entwicklung 2023 – 2024		Ø jährl. Veränd. seit 2022
	2022	2023	2024	absolut	%	
Besondere Wohnformen	192.671	191.577	190.704	-873	-0,5%	-0,5%
Außerhalb besonderer Wohnformen	266.201	276.804	301.498	24.694	8,9%	6,4%
Pflegefamilien	3.204	3.354	3.520	166	4,9%	4,8%
LB mit Assistenz bzw. Unterstützungsleistungen insg.	462.076	471.735	495.722	23.987	5,1%	3,6%

©2025 BAGüS/con_sens

Am 31.12.2024 erhielten 495.722 volljährige Menschen mit Behinderungen Assistenzleistungen innerhalb oder außerhalb besonderer Wohnformen oder lebten in Pflegefamilien. Das sind 5,1 Prozent mehr als im Vorjahr. Die seit Jahren beobachtbare Entwicklung mit abnehmenden Zahlen in den besonderen Wohnformen hat sich in 2024 fortgesetzt (minus 0,5 Prozent im Vergleich zu 2023 mit 0,6 Prozent). Der Zuwachs bei den Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen hat sich in 2024 verstärkt (plus 8,9 Prozent im Vergleich zu 4 Prozent in 2023).¹⁷

¹⁷ Die von Rheinland-Pfalz für 2024 gelieferte Angabe hat zu der hohen Steigerung beigetragen hat, die deutlich über den bis dahin hochgerechneten Werten liegt (siehe auch Fußnote 11). Auch ohne diesen Effekt hätte sich der Zuwachs mit 5,9 Prozent in 2024 gegenüber 4 Prozent im Vorjahr verstärkt.

DARST. 15

Ausgaben (Mio Euro) für Assistenzleistungen in und außerhalb besonderer Wohnformen sowie für Leistungen in Pflegefamilien

Entwicklung 2023 – 2024

Ø jährl.
Veränd. seit
2022

	2022	2023	2024	absolut	%		
Besondere Wohnformen	8.630	9.320	10.180	860	9,2%		8,6%
Außerhalb besonderer Wohnformen	3.270	3.800	4.660	860	22,6%		19,4%
Pflegefamilien	51,2	59,4	71,2	11,8	19,9%		17,9%

©2025 BAGüS/con_sens

Deutschlandweit wurden 2024 rund 10,2 Milliarden Euro für Leistungen der Eingliederungshilfe in den besonderen Wohnformen aufgewendet.¹⁸ Das sind 860 Millionen Euro bzw. 9,2 Prozent mehr gegenüber dem Vorjahr, bei einer um 0,5 Prozent gesunkenen Zahl der leistungsberechtigten Personen.

Für Leistungsberechtigte mit Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen sowie für Leistungen in Pflegefamilien gaben die Träger rund 4,7 Milliarden Euro aus. Das liegt 22,6 Prozent über dem Wert von 2023. Ursachen sind die gestiegenen Personal- und Sachkosten, die deutlich höhere Zahl der Leistungsberechtigten sowie die zunehmende Zahl von Menschen mit einem höheren Betreuungsbedarf.

2.3.2. Dichte, Ambulantisierung und weitere Merkmale

Der bundesweite Dichtewert für die Zahl der volljährigen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien gemessen an der Einwohnerzahl beträgt 7,0 von 1.000 (erwachsenen) Einwohner:innen. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um 0,2 Dichtepunkte.¹⁹ Die Spanne der regionalen Dichtewerte liegt zwischen 3,6 Personen pro 1.000 Einwohner:innen in Niederbayern und 11,3 Personen pro 1.000 Einwohner:innen in Hamburg.

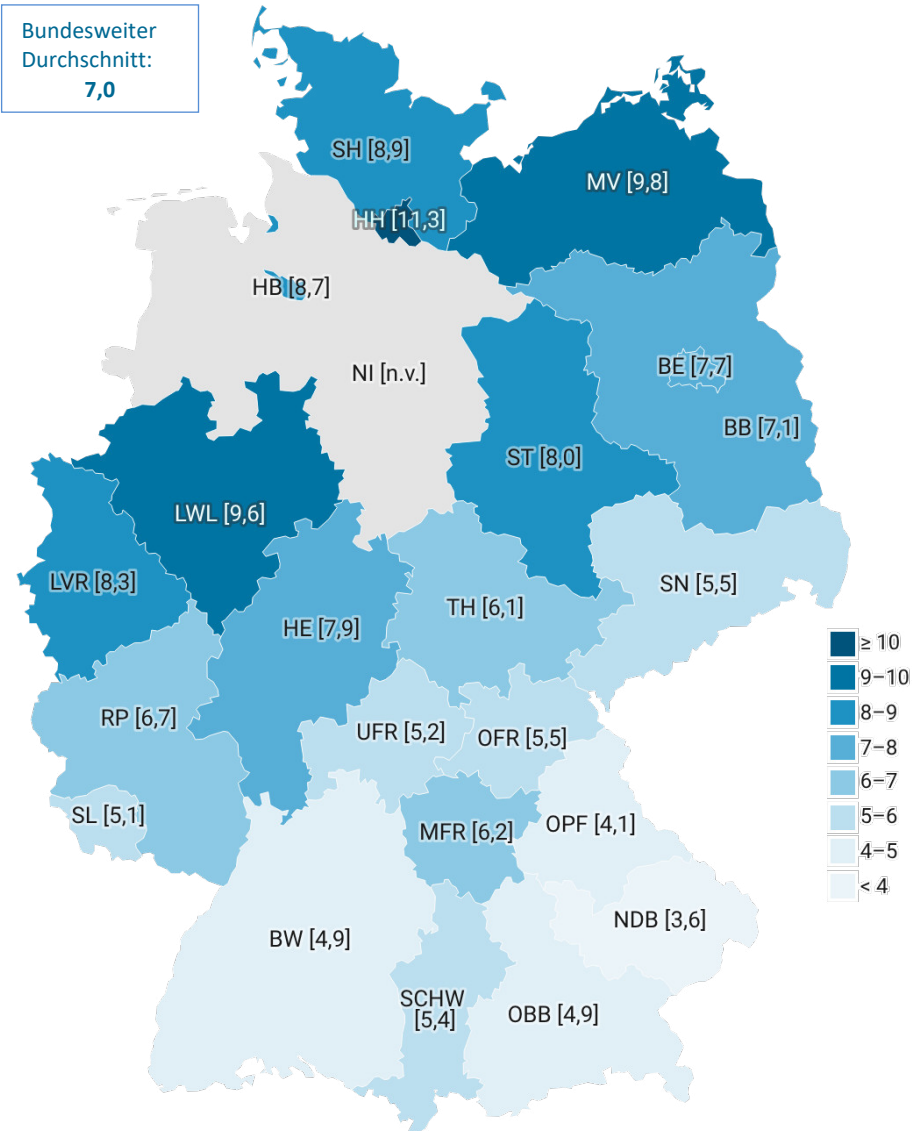
¹⁸ Für Niedersachsen sind kalkulierte Beträge in die Ausgaben für Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen, bei letzteren auch ein kalkulierter Betrag für Unterfranken, eingeflossen.

¹⁹ Die Dichte und deren Veränderung zum Vorjahr wurden ohne Niedersachsen berechnet.

DARST. 16

Dichte Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien 2024

pro 1.000 Einwohner



Quelle: 2024 | BAGüS/con_sens • Erstellt mit Datawrapper

Die Farbverteilung veranschaulicht, dass in 2024 die Dichtewerte zum Stichtag 31.12. in den südlichen Regionen teilweise deutlich unterhalb des bundesweiten Durchschnitts von 7,0 lagen.

Hinweise zur Methodik: Ambulantisierungsquote

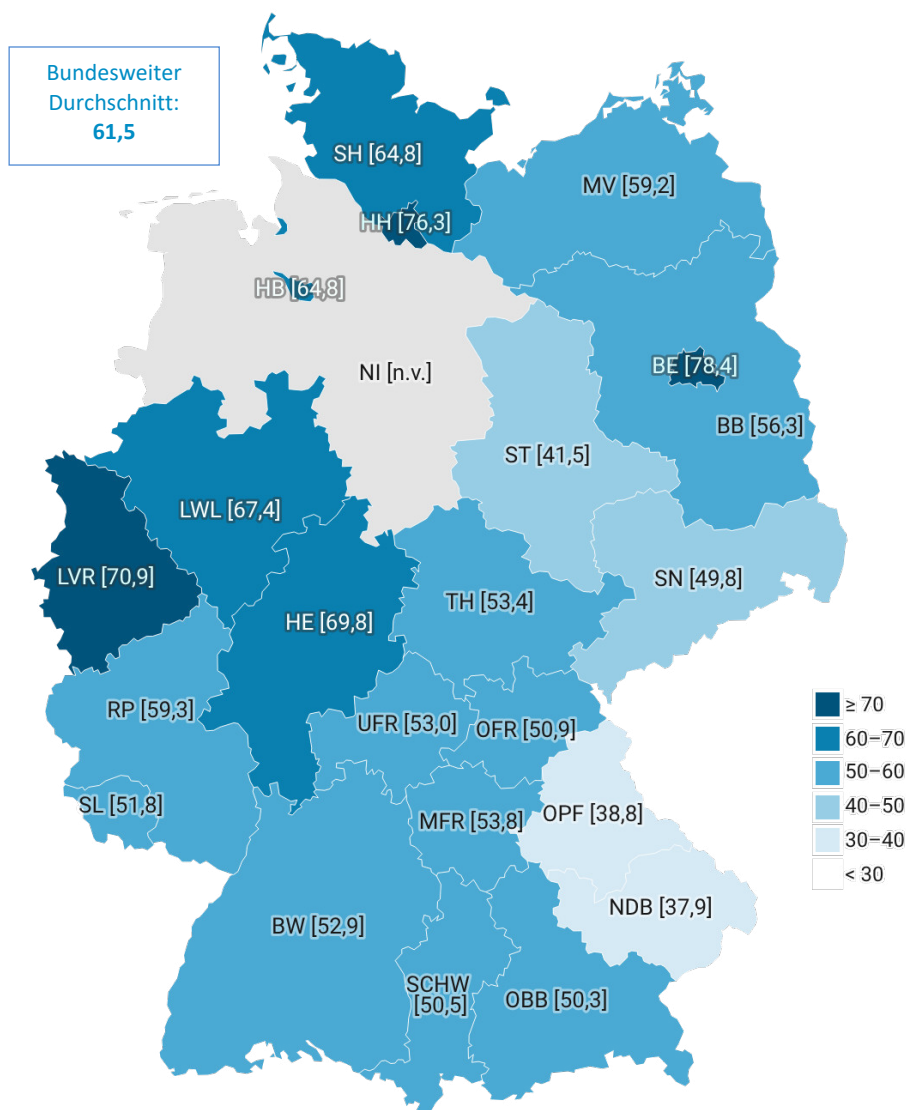
Die Ambulantisierungsquote wird als Anteil der volljährigen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen an allen Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen berechnet (jeweils inklusive Leistungen in Pflegefamilien).



DARST. 17

Ambulantisierungsquote 2024

In Prozent



Quelle: 2024 | BAGüS/con_sens • Erstellt mit Datawrapper

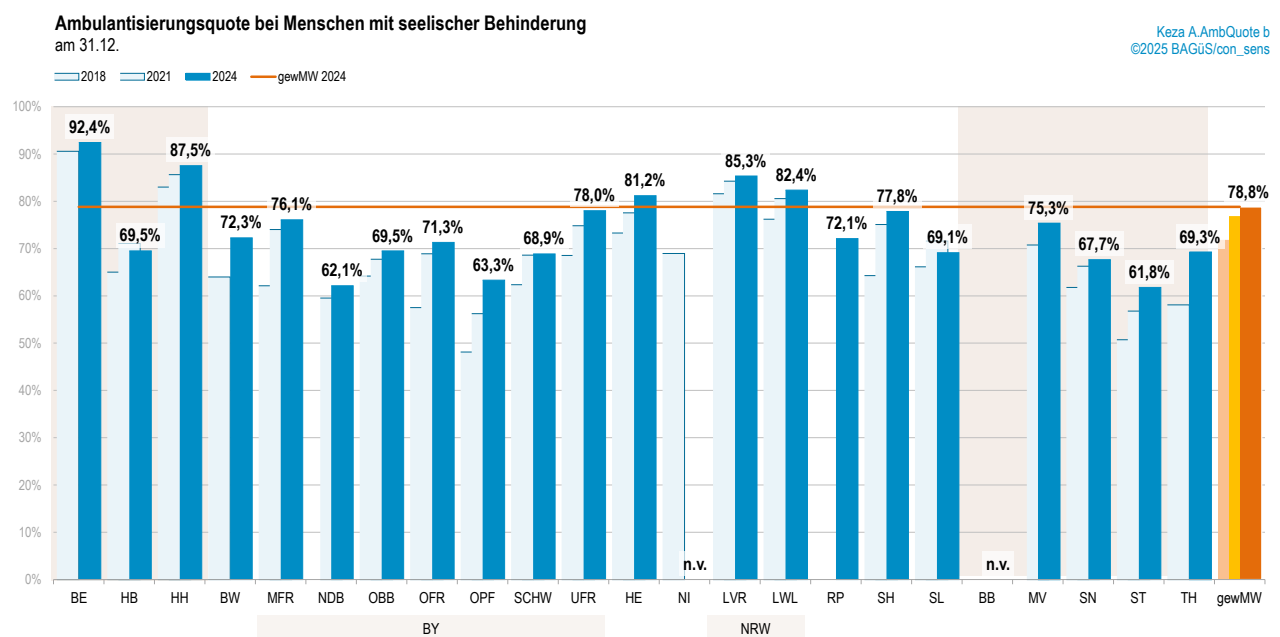
Die Ambulantisierungsquote betrug in 2024 zum Stichtag 31.12. im bundesweiten Durchschnitt 61,5 Prozent (2023: 59,4 Prozent).²⁰ Sechs von zehn volljährigen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen

²⁰ Zur Bildung des bundesweiten Durchschnitts wurden die fehlenden Angaben für Niedersachsen durch Hochrechnungen ausgeglichen.

oder Leistungen in Pflegefamilien erhielten Unterstützungsleistungen außerhalb besonderer Wohnformen. Im regionalen Vergleich gibt es deutliche Unterschiede. Die höchsten Quoten weisen Berlin (78,4 Prozent), Hamburg (76,3 Prozent), das Rheinland (70,9 Prozent), Hessen (69,8 Prozent) und Westfalen-Lippe (67,4 Prozent) auf. Unter den bayerischen Bezirken liegen die Quoten für Oberpfalz und Niederbayern unter 40 Prozent, sie sind am höchsten in Mittelfranken mit 53,8 Prozent, bei stetigen Zuwächsen in den letzten Jahren in allen bayerischen Bezirken. In den ostdeutschen Bundesländern liegt die durchschnittliche Quote inzwischen bei rund 52 Prozent, mit dem höchsten Anteil in Mecklenburg-Vorpommern (59,2 Prozent).

Der Anteil der Leistungsberechtigten außerhalb besonderer Wohnformen unterscheidet sich zudem nach wie vor stark je nach Behinderungsform. Die beiden folgenden Darstellungen zeigen die Ambulantisierungsquote differenziert nach den Behinderungsformen.

DARST. 18



Bei der Gruppe der Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung ist die durchschnittliche Ambulantisierungsquote seit Jahren hoch und ist weiter angewachsen – in 2024 auf 78,8 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr ist das ein Anstieg um 0,6 Prozentpunkte.

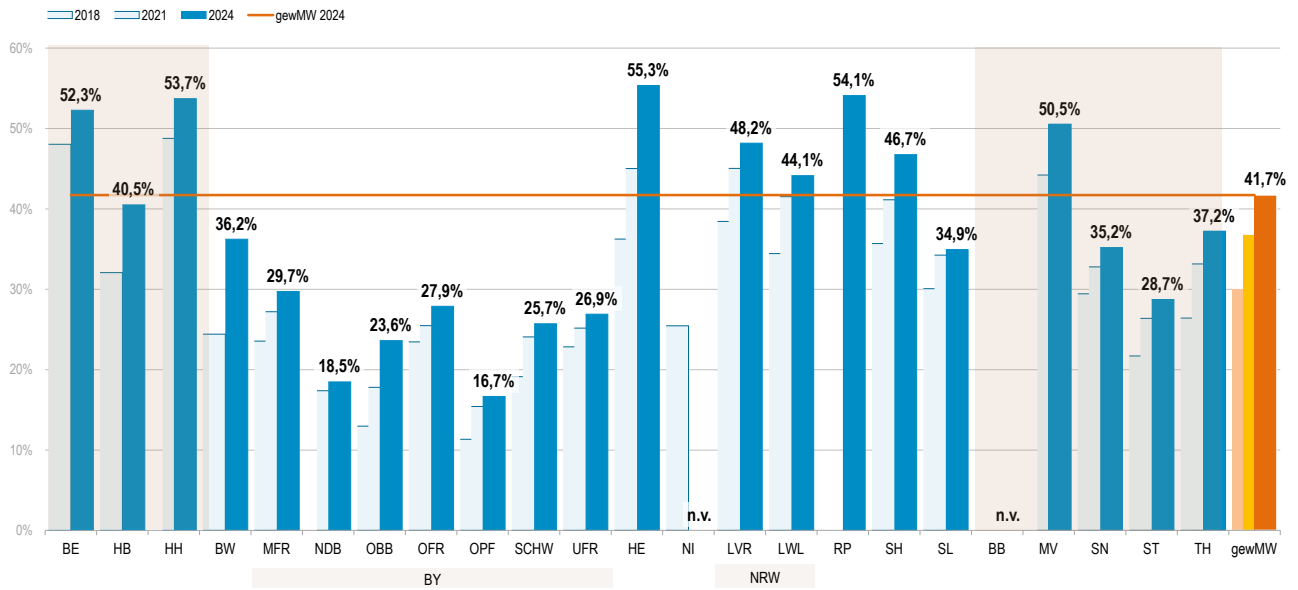
Die Anteile schwanken je nach Bundesland beziehungsweise Region deutlich, zwischen rund 62 Prozent im Bezirk Niederbayern sowie in Sachsen-Anhalt, über 80 Prozent in Hamburg, Hessen, im Rheinland und in Westfalen-Lippe, und über 90 Prozent in Berlin.

Im Vergleich deutlich geringer fällt die Ambulantisierungsquote bei der Gruppe der Menschen mit geistiger bzw. körperlicher Behinderung aus.

DARST. 19

Ambulantisierungsquote bei Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung am 31.12.

Keza A. AmbQuote a ©2025 BAGüS/con_sens



Die Ambulantisierungsquote bei Menschen mit primärer geistiger und körperlicher Behinderung lag in 2024 durchschnittlich bei 41,7 Prozent (2023: 40,9 Prozent) mit einer großen Spannweite zwischen 16,7 Prozent im Bezirk Oberpfalz und 55,3 Prozent in Hessen. Auch für diesen Personenkreis wächst der Anteil der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen stetig an – vor allem seit 2020 vergleichsweise stärker als bei den Menschen mit seelischer Behinderung.

Die Verteilung nach verschiedenen Behinderungsformen stellt sich für leistungsberechtigte Personen mit Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen wie folgt dar:

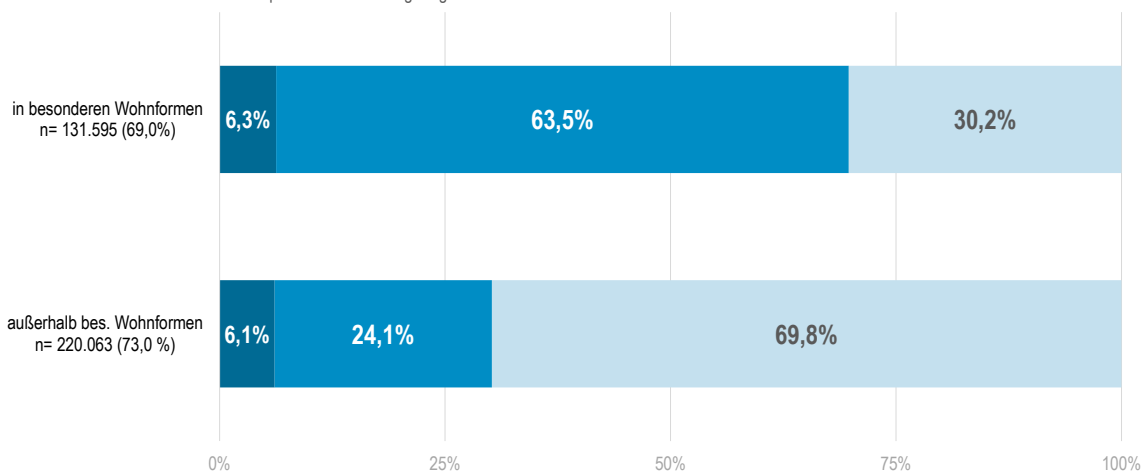
DARST. 20

Leistungsberechtigte Personen mit Assistenzleistungen

Keza A.1.5.bc ©2025 BAGüS/con_sens

Primäre Behinderungsformen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen am 31.12.2024

■ körperlich behindert ■ geistig behindert ■ seelisch behindert



Der weitaus größte Teil der Menschen in den besonderen Wohnformen hat eine geistige Behinderung (63,5 Prozent). Der Prozentwert ist seit Jahren nahezu unverändert.

Mehr als zwei Drittel der Menschen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen gehören zu den Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung (chronisch psychisch erkrankt oder suchtkrank).

Etwas weniger als ein Drittel hat eine primäre geistige oder körperliche Behinderung. Die Anteile haben sich seit 2015 nur geringfügig verändert, in Richtung einer leichten Zunahme der Anteile von Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung. In absoluten Zahlen findet ein stetiger Zuwachs statt.

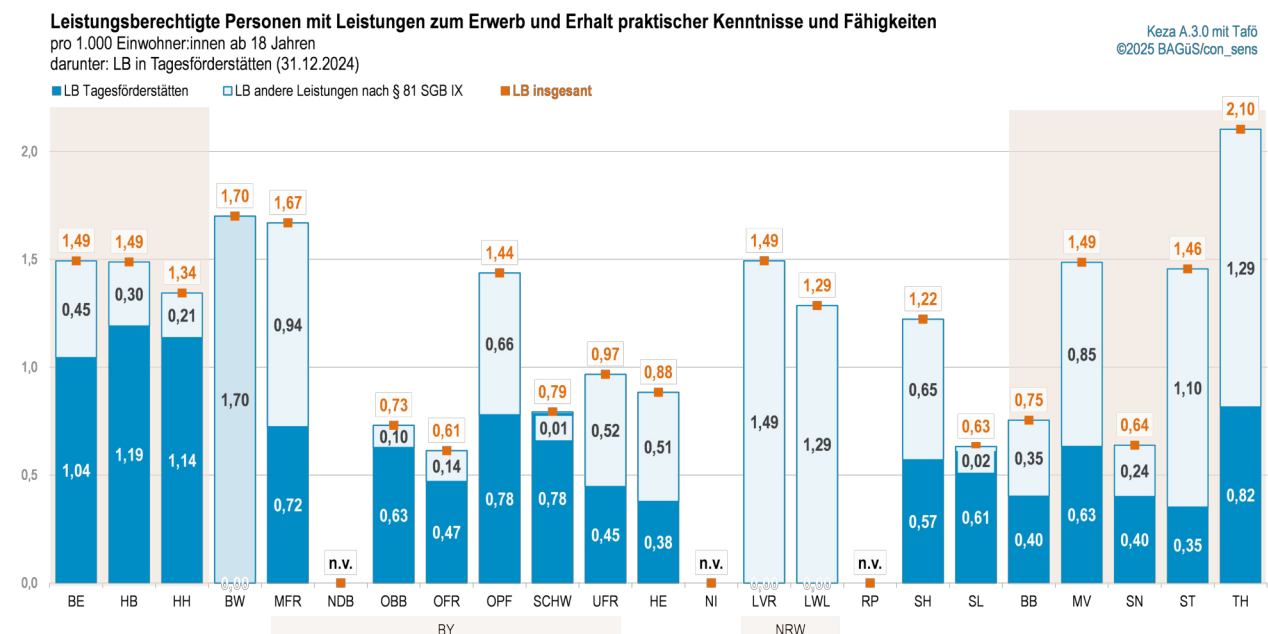
2.4. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach Paragraph 81 SGB IX werden erbracht als Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Die Leistungen finden vor allem in Fördergruppen, Schulungen und ähnlichen Maßnahmen statt. Dazu gehören insbesondere Leistungen in Tagesförderstätten. Das neben dem „Erwerb“ gleichberechtigte Leistungsziel des „Erhalts“ praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten macht deutlich, dass sich die Leistungen nicht auf die Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben eingrenzen lassen. Damit ist ein breites Spektrum an Leistungen für Menschen mit unterschiedlichen Ausgangslagen und Zielen möglich. Konkret lassen sich dem Paragraphen 81 SGB IX zum Beispiel folgende Angebote zuordnen:

- Tagesförderstätten (an eine Werkstatt angegliedert oder eigenständig)
- Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung
- Tagesstruktur für Senioren
- Separates Tagesstrukturangebot in besonderen Wohnformen, das gegebenenfalls auch von externen Leistungsberechtigten genutzt werden kann.

Die folgende Grafik zeigt die Dichte für Leistungsberechtigte mit „Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“ insgesamt und differenziert nach Tagesförderstätten und anderen Leistungen nach Paragraph 81 SGB IX.²¹

DARST. 21: LEISTUNGSBERECHTIGTE PERSONEN MIT LEISTUNGEN ZUM ERWERB UND ERHALT PRAKTISCHER KENNNTNISSE UND FÄHIGKEITEN



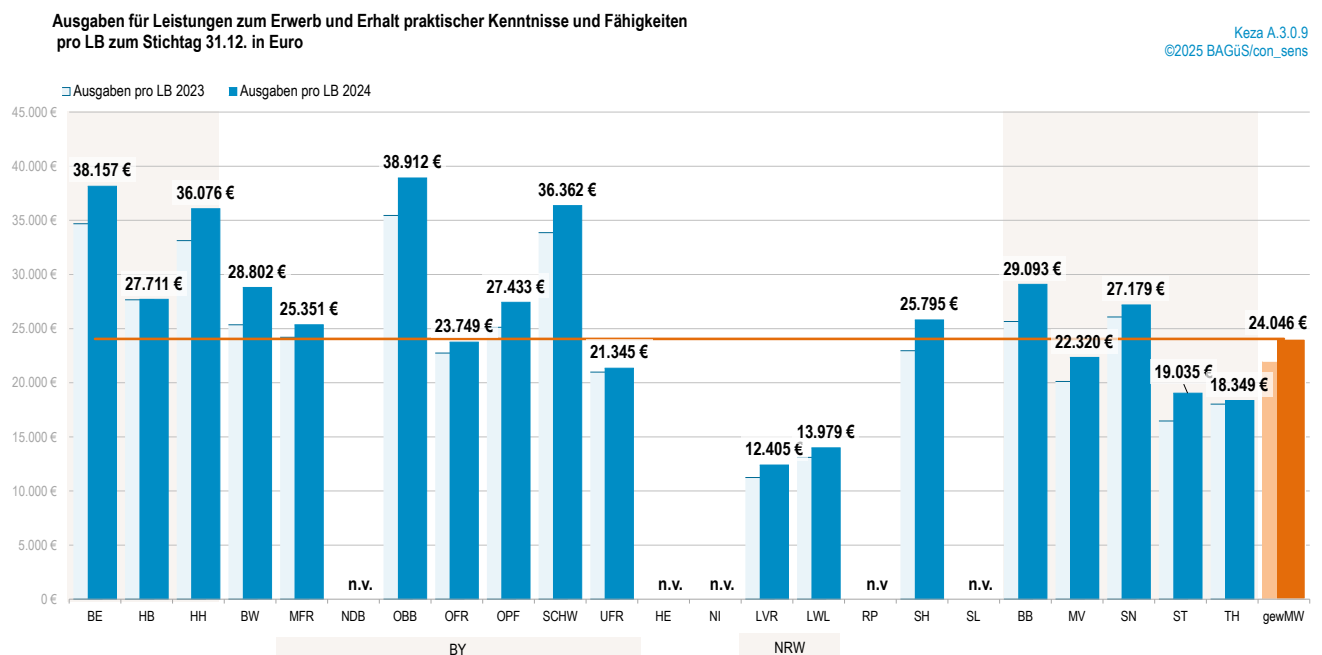
Abweichungen bei der Addition zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtdichte beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Im Bezirk Schwaben und im Saarland entfallen nahezu alle Leistungen zum Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse auf die Leistungen in Tagesförderstätten, was an den nahezu identischen Dichtewerten ablesbar

²¹ Für Baden-Württemberg können die Leistungen zum Erwerb und Erhalt nicht mehr nach Tagesförderstätten und sonstigen Angeboten ausdifferenziert werden.

ist. Auch in Hamburg, Oberbayern und Oberfranken nehmen die Tagesförderstätten einen großen Teil der Leistungen ein. In Thüringen hingegen sind alle o. g. Leistungen, insbesondere auch die Tagesstrukturangebote in besonderen Wohnformen enthalten, welche die hohe Dichtezahl widerspiegelt. Im Rheinland und in Westfalen-Lippe existieren keine Tagesförderstätten, da hier die Werkstätten auch für Menschen mit komplexerem Unterstützungsbedarf offenstehen. Um diesem Sachverhalt gerecht zu werden, werden in den Darstellungen 32 und 36 die Kennzahlen zur Tagesförderstätte mit denen des Leistungsgeschehens in Werkstätten zusammen dargestellt.

DARST. 22: AUSGABEN FÜR LEISTUNGEN ZUM ERWERB UND ERHALT PRAKTISCHER KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN PRO LB



Die Leistungen nach § 81 SGB IX sind vielfältig und variieren zwischen den Trägern, entsprechend unterscheiden sich die Ausgaben pro Leistungsberechtigtem deutlich. Erkennbar ist, dass bei Trägern mit einem hohen Anteil an LB in Tagesförderstätten, die Fallkosten sichtbar erhöht sind (BE, HH, OBB, SCHW). Umgekehrt liegen bei den Landschaftsverbänden in NRW die Fallkosten deutlich unter dem Durchschnitt, weil es dort keine Tagesförderstätten gibt.

Die Ausgaben pro leistungsberechtigter Person sind gegenüber dem Vorjahr im Mittel um 11,5 Prozent gestiegen. Der Durchschnitt sowie die Einzelwerte der Träger liegen zum Teil deutlich unter den Fallkosten in den Tagesförderstätten (siehe Darstellung 29).

Der Kennzahlenbericht konzentriert sich im Folgenden bei den „Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“ auf die Tagesförderstätten.

2.4.1. Tagesförderstätten

In Tagesförderstätten werden Menschen mit Behinderungen betreut, die nicht im Arbeitsbereich der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden können. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn kein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht werden kann. Vielfach sind diese Förderstätten der WfbM angegliedert (als Abteilungen für Schwer- und Schwerstmehrfachbehinderte). In Nordrhein-Westfalen (LVR, LWL) gibt es dieses Angebot nicht, da die

Werkstatt grundsätzlich auch Menschen mit einer schweren Behinderung offensteht.

2.4.1.1. Leistungsberechtigte

DARST. 23

Leistungsberechtigte Personen in Tagesförderstätten				Entwicklung 2023 – 2024		durchschn. jährl. Veränderung seit 2022	durchschn. jährl. Veränderung seit 2015
Jahr (31.12.)	2022	2023	2024	absolut	%		
BE	3.315	3.378	3.408	30	0,9%	1,4%	2,8%
HB	599	624	694	70	11,2%	7,6%	1,4%
HH	1.693	1.661	1.758	97	5,8%	1,9%	1,6%
BW	10.452	10.719	n.v.				
MFR	1.057	1.071	1.081	10	0,9%	1,1%	2,4%
NDB	665	673	686	13	1,9%	1,6%	3,9%
OBB	2.342	2.396	2.478	82	3,4%	2,9%	2,2%
OFR	386	402	418	16	4,0%	4,1%	2,5%
OPF	669	707	730	23	3,3%	4,5%	2,4%
SCHW	1.208	1.203	1.252	49	4,1%	1,8%	2,4%
UFR	477	482	493	11	2,3%	1,7%	2,1%
HE	1.959	2.013	1.970	-43	-2,1%	0,3%	2,1%
NI	n.v.	n.v.	n.v.				
LVR							
LWL							
RP	n.v.	n.v.	n.v.				
SH	1.204	1.251	1.414	163	13,0%	8,4%	7,1%
SL	548	534	521	-13	-2,4%	-2,5%	-0,8%
BB	833	837	863	26	3,1%	1,8%	1,7%
MV	733	880	844	-36	-4,1%	7,3%	2,4%
SN	1.251	1.305	1.361	56	4,3%	4,3%	3,6%
ST	640	644	639	-5	-0,8%	-0,1%	0,8%
TH	1.348	1.364	1.451	87	6,4%	3,8%	1,7%
insg.	39.176	40.102	41.292	1.190	3,0%	2,7%	2,1%

©2025
BAGüS/con_sens hochgerechnete Summen

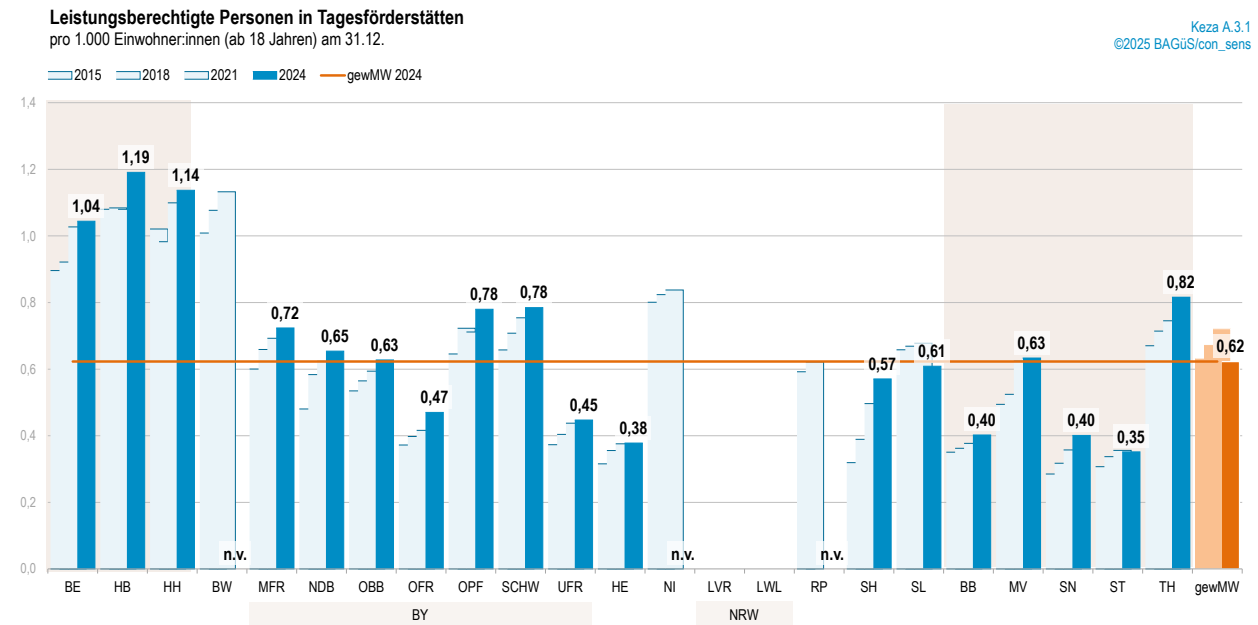
Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten um 1.190 Personen bzw. 3 Prozent gestiegen – in 2023 hatte der Zuwachs 2,1 Prozent betragen.²²

Die folgende Grafik gibt die Entwicklung der Dichte in Tagesförderstätten seit 2015 wieder. Der Mittelwert der Gesamtdichte für 2024 liegt deutlich unter demjenigen für 2021, was alleine auf die nicht mehr lieferbare Angabe für Baden-Württemberg zurückzuführen ist. Seit 2015 hat die Dichte um 0,11 Dichtepunkte zugenommen, was rund 7.000 Leistungsberechtigten entspricht.²³

²² Für Rheinland-Pfalz liegen seit 2021 keine Angaben vor, für Niedersachsen seit 2022 und für Baden-Württemberg seit 2024. Ausschließlich für die in der Tabelle dargestellten Jahressummen wurden die fehlenden Angaben hochgerechnet.

²³ Um die Dichten in 2015 und 2024 auf einheitlicher Datenbasis vergleichen zu können, findet der Vergleich ohne Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg statt.

DARST. 24



Die Unterschiede der Dichtewerte zwischen den überörtlichen Eingliederungshilfeträgern sind zwischen und innerhalb der ost- und westdeutschen Flächenländer relativ groß und nicht mit regionalen Besonderheiten zu erklären. Hohe Dichtewerte in Oberpfalz, Schwaben und Thüringen, stehen neben niedrigen Dichtewerten in Hessen und Sachsen-Anhalt. Die Stadtstaaten weisen durchweg überdurchschnittlich hohe Dichtewerte auf.

Unterschiede bei den Leistungsdichten in Tagesförderstätten lassen sich teilweise durch unterschiedliche Konzepte und Abgrenzungen zu weiteren Tagesstrukturangeboten erklären. So können Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen, die nicht in einer Werkstatt beschäftigt sind, je nach konzeptioneller Ausrichtung eine Tagesförderstätte besuchen oder in der besonderen Wohnform Assistenzleistungen zur Tagesstrukturierung in Anspruch nehmen.

2.4.1.2. Ausgaben

Laut Darstellung 28 sind die durchschnittlichen Fallkosten in der Tagesförderstätte um 4.708 Euro bzw. 14,3 Prozent auf 37.695 gestiegen (von 2022 auf 2023 Anstieg um 8,1 Prozent). Allerdings ist bei diesem Vergleich folgender rechnerischer Effekt zu beachten: In 2024 liegen für die Tagesförderstätten in Baden-Württemberg keine Angaben zu den LB und Ausgaben vor.

Der Anteil der LB in Baden-Württemberg an allen LB der dargestellten Trägern ist bisher mit über 25 Prozent sehr hoch gewesen, bei gleichzeitig niedrigen Fallkosten. Durch die jetzt entstandene Datenlücke wird der Fallkosten-Vergleich mit dem Vorjahr erheblich verzerrt. Ein Vergleich ohne die Angaben Baden-Württembergs in beiden Jahren führt zu folgendem Ergebnis: Die Fallkosten steigen um 2.273 Euro, was einem Plus von 6,4 Prozent entspricht. ²⁴

DARST. 25

Ausgaben pro leistungsberechtigter Person in Tagesförderstätten (Euro)				Entwicklung 2023 – 2024		Durchschnittliche jährl. Veränderung seit 2021
Jahr	2022	2023	2024	absolut	%	
BE	36.347	39.469	43.487	4.019	10,2%	8,1%
HB	31.643	32.153	31.074	-1.079	-3,4%	0,2%
HH	34.816	35.571	39.230	3.660	10,3%	5,4%
BW	26.253	28.577	n.v.			
MFR	36.069	40.224	42.208	1.984	4,9%	5,9%
NDB	34.238	38.470	35.131	-3.338	-8,7%	2,5%
OBB	36.711	39.110	43.150	4.039	10,3%	7,7%
OFR	28.288	28.637	27.956	-681	-2,4%	4,0%
OPF	34.762	36.996	40.011	3.015	8,1%	5,4%
SCHW	29.062	32.803	34.505	1.702	5,2%	7,1%
UFR	30.985	35.557	37.269	1.711	4,8%	10,4%
HE	32.737	n.v.	n.v.			
NI	n.v.	n.v.	n.v.			
LVR	NRW					
LWL						
RP	n.v.	n.v.	n.v.			
SH	32.044	35.320	36.271	951	2,7%	6,5%
SL	40.842	42.743	41.676	-1.067	-2,5%	2,9%
BB	28.792	31.866	35.598	3.732	11,7%	9,6%
MV	27.764	25.675	27.596	1.921	7,5%	5,7%
SN	29.450	34.598	37.135	2.536	7,3%	14,6%
ST	26.322	27.949	30.386	2.436	8,7%	7,9%
TH	25.648	28.425	29.292	867	3,1%	4,5%
GewMW	30.638	32.987	37.695	4.708	14,3%	9,2%

©2025 BAGüS/con_sens

Bei einzelnen Trägern sinken die Fallkosten, was unter anderem auf die nicht-periodengerechte Zuordnung der Ausgaben (zum Beispiel in Niederbayern) oder die nicht korrekte Zuordnung von Ausgaben im Vorjahr (zum Beispiel im Saarland) zurückgeführt werden kann. Generell steigen im Durchschnitt die Fallkosten, wofür auch hier allgemeine Tarif- und Sachkostensteigerungen geltend gemacht werden sowie erhöhte

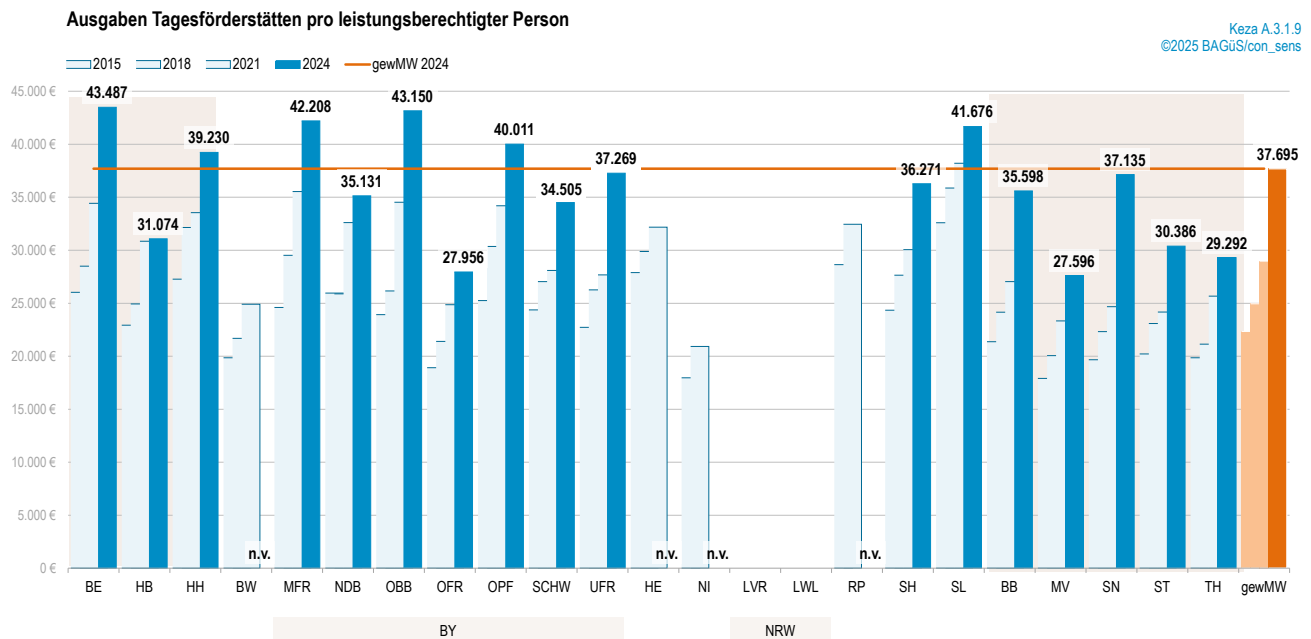
²⁴ Hinweis zu Hessen: Die Kosten für Tagesförderstätten können seit dem Berichtsjahr 2023 aufgrund der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik nicht ermittelt werden, daher „n.v.“.

Bedarfe des betreuten Personenkreises.

In den Stadtstaaten nahmen die Fallkosten um 3.221 Euro (plus 8,6 Prozent) zu und in den westdeutschen Flächenländern (ohne Baden-Württemberg) um 1.654 Euro (plus 4,5 Prozent). In den ostdeutschen Flächenländern sind die Fallkosten durchschnittlich um 2.217 Euro gestiegen (plus 7,4 Prozent).

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Fallkosten seit 2015

DARST. 26



Unterschiedlich hohe Fallkosten bei den Trägern beruhen vor allem auf Tarifunterschieden, verschiedenen Betreuungskonzeptionen und unterschiedlichen Kostenzuordnungen an den Schnittstellen Tagesförderstätte zu tagesstrukturierenden Angeboten in besonderen Wohnformen bzw. zur Werkstatt.

Die Grafik zeigt deutlich, dass besonders im Zeitraum ab 2021 die Fallkosten bei der Mehrheit der Träger stark gestiegen sind – im bereinigten Durchschnitt (ohne Baden-Württemberg und Hessen) um 22 Prozent.

Ein wesentlicher Kostenfaktor sind die Fahrtkosten, die im Mittel rund 11 Prozent der Gesamtausgaben ausmachen, und seit 2021 um 52,8 Prozent gestiegen sind.²⁵ Allerdings ist festzustellen, dass die Fahrtkosten nicht mehr in dem Ausmaß ansteigen, wie in den Vorjahren: Gegenüber dem Vorjahr sind die Ausgaben für Fahrtkosten durchschnittlich um 9,6 Prozent gestiegen, in 2023 waren es 14,4 Prozent, in 2022 21,9 Prozent und in 2021 34,9 Prozent.

²⁵ Angaben von 14 Trägern, die durchgängig seit 2021 Daten zu Fahrtkosten lieferten

3 Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

3.1. Überblick Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Der Bericht geht auf folgende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein:

- ▣ Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
- ▣ Angebote „Anderer Leistungsanbieter“ (Paragraf 60 SGB IX).
- ▣ Budget für Arbeit (Paragraf 61 SGB IX) und länderspezifische Programme
- ▣ Budget für Ausbildung (Paragraf 61a SGB IX).

Ergebnisse im Überblick: Teilhabe am Arbeitsleben



- ▣ Der Rückgang der Gesamtzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstatt setzt sich im Jahr 2024 fort. Ende 2024 waren bundesweit 267.414 Personen in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt, das sind 2.371 Personen weniger als im Jahr zuvor.
- ▣ Seit 2015 hatte sich die Zahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen im Durchschnitt jährlich um 0,1 Prozent erhöht. Ab 2020 sind bei immer mehr Trägern Fallzahl-Rückgänge zu verzeichnen. In 2024 sank die Gesamtzahl bundesweit gegenüber dem Vorjahr um 0,9 Prozent.
- ▣ Die Ausgaben pro leistungsberechtigter Person im Arbeitsbereich der Werkstatt sind 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 1.610 Euro auf durchschnittlich 22.208 Euro gestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 7,8 Prozent.
- ▣ Der Anteil der Altersgruppen der 18 bis unter 30-Jährigen ist zum ersten Mal seit 2020 gegenüber dem Vorjahr gewachsen (von 18,3 auf 19 Prozent). Der Anteil der 50 bis unter 60-Jährigen sinkt seit 2020 kontinuierlich (von 24,4 Prozent auf 21,3 Prozent), während die Altersgruppe der über 60 Jährigen im gleichen Zeitraum um 2,1 auf 10,2 Prozent zugenommen hat.
- ▣ 48 Prozent aller Werkstatt-Beschäftigten erhielten keine Assistenzleistungen innerhalb oder außerhalb besonderer Wohnformen.
- ▣ 71,6 Prozent der Menschen in Werkstätten hatten eine geistige Behinderung, 20,7 Prozent eine seelische und 7,7 Prozent eine körperliche Behinderung.
- ▣ Für die Angebotsform der „Anderen Leistungsanbieter“ wurden Ende 2024 83 Anbieter und 983 leistungsberechtigte Personen gezählt.
- ▣ 3.923 Personen erhielten zum Stichtag 31.12.2024 ein Budget für Arbeit (Paragraf 61 SGB IX).
- ▣ Weitere 3.776 Personen wurden 2024 im Rahmen länderspezifischer Programme gefördert.

- ▣ Die Leistung des Budgets für Ausbildung (Paragraph 61a SGB IX) kann seit 2022 von Menschen im Arbeitsbereich einer Werkstatt in Anspruch genommen werden. Zum Stichtag 31.12.2024 wurden 142 Personen mit einem Budget für Ausbildung gemeldet.

3.2. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

3.2.1. Leistungsberechtigte

In diesem Abschnitt geht es um Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich der Werkstatt, für die der Eingliederungshilfeträger zuständiger Leistungsträger ist. Zu den Leistungsberechtigten zählen auch Werkstattbeschäftigte auf Außenarbeitsplätzen der Werkstatt in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die Außenarbeitsplätze können ein Sprungbrett auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sein. Deren Anteil beträgt durchschnittlich 8,9 Prozent und liegt je nach Träger zwischen 2,8 und 24,8 Prozent.²⁶

Im Jahr 2024 waren 267.414 Frauen und Männer mit Behinderung in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt. Das sind bundesweit 0,9 Prozent weniger Beschäftigte als im Vorjahr. Seit 2020 sinkt die Fallzahl - im Vorjahr betrug der Rückgang 1,1 Prozent.

In 2024 verzeichnete die große Mehrheit der überörtlichen Träger (22 von 23) zurückgehende Fallzahlen im Arbeitsbereich der Werkstatt. Nur in Hamburg kam es nach deutlichen Rückgängen in den vergangenen Jahren zu einem geringfügigen Zuwachs. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 2022.

²⁶ Basis sind die Angaben von zehn überörtlichen EGH-Trägern

DARST. 27

Leistungsberechtigte Personen im Arbeitsbereich der WfbM				Entwicklung 2023 – 2024		durchschn. jährl. Veränderung seit 2022	durchschn. jährl. Veränderung seit 2015
Jahr (31.12.)	2022	2023	2024	absolut	%		
BE	8.146	8.076	7.931	-145	-1,8%		-0,4%
HB	2.092	2.068	2.013	-55	-2,7%		-1,2%
HH	3.789	3.645	3.711	66	1,8%		-1,9%
BW	27.274	26.956	26.902	-54	-0,2%		-0,4%
MFR	4.657	4.652	4.639	-13	-0,3%		0,2%
NDB	3.533	3.501	3.455	-46	-1,3%		-0,3%
OBB	8.642	8.480	8.413	-67	-0,8%		0,2%
OFR	3.544	3.593	3.399	-194	-5,4%		-0,5%
OPF	3.199	3.171	3.059	-112	-3,5%		-0,8%
SCHW	5.310	5.230	5.223	-7	-0,1%		-0,1%
UFR	4.035	3.974	3.943	-31	-0,8%		0,1%
HE	17.322	17.403	17.293	-110	-0,6%		0,2%
NI	n.v.	n.v.	n.v.				
LVR	34.601	34.403	34.183	-220	-0,6%		0,2%
LWL	37.284	36.610	36.010	-600	-1,6%		-0,1%
RP	n.v.	n.v.	n.v.				
SH	11.090	10.997	10.859	-138	-1,3%		-0,1%
SL	3.377	3.269	3.252	-17	-0,5%		-0,1%
BB	10.189	10.026	9.956	-70	-0,7%		-0,1%
MV	7.972	7.766	7.706	-60	-0,8%		-1,1%
SN	15.365	15.241	15.020	-221	-1,5%		-0,3%
ST	10.465	10.320	10.160	-160	-1,6%		-0,5%
TH	8.604	8.539	8.422	-117	-1,4%		-0,9%
insg.	272.822	269.785	267.414	-2.371	-0,9%		-0,1%

©2025 BAGüS/con_ hochgerechnete Summen

Im Berichtsjahr 2024 sank die Fallzahl gegenüber dem Vorjahr um 2.371 LB (in 2023: minus 3.037 LB).²⁷ Seit 2020 gehen die Fallzahlen zurück, nachdem bereits ab 2014 die Zuwächse immer geringer ausgefallen waren.

Zunehmend erreichen immer mehr Leistungsberechtigte die Regelaltersgrenze und wechseln in den Ruhestand oder nehmen davor die Erwerbsminderungsrente in Anspruch, die ihnen nach 20 Jahren Beschäftigung in einer WfbM zusteht.

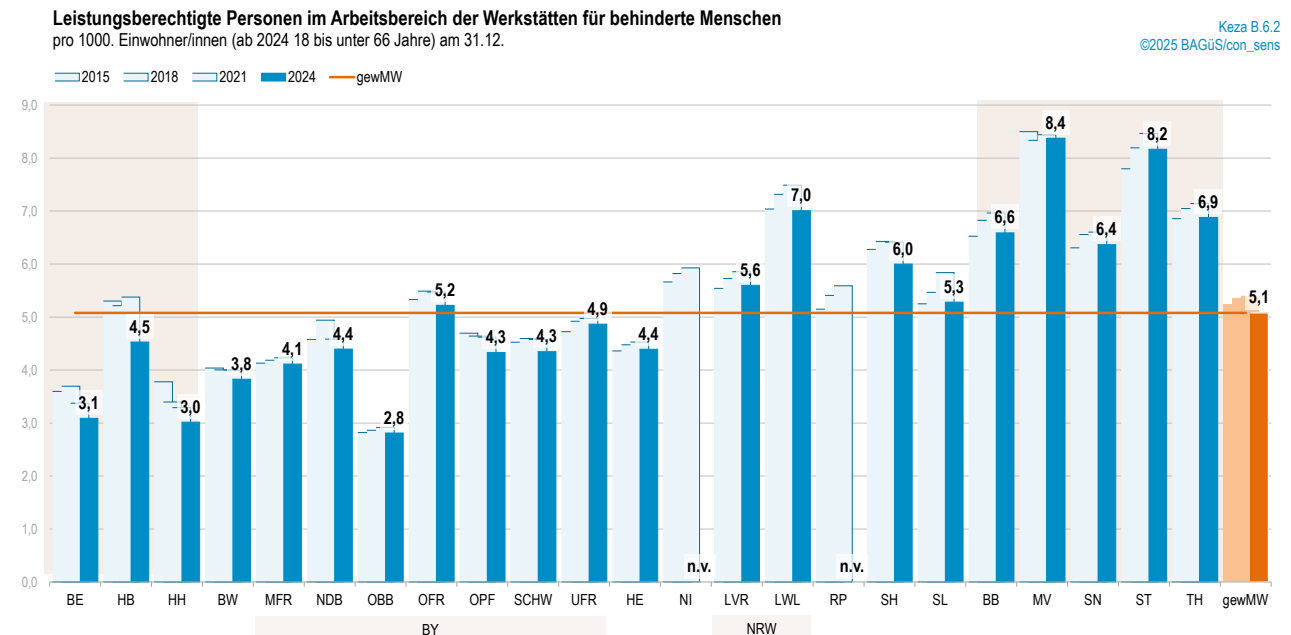
Gleichzeitig sind Programme wirksam, die den „Automatismus“ des Übergangs von der Schule in die Werkstatt unterbrechen. Insbesondere in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen existieren mehrere Programme, die den Übergang aus Schulen direkt in den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in inklusive Ausbildungen fördern, um den Weg in Werkstätten für behinderte Menschen zu vermeiden oder zu minimieren. Diese zielen auf berufliche Orientierung, Qualifizierung und Unterstützung ab, oft koordiniert durch Inklusionsämter, Arbeitsagentur und Schulen.

Die langfristige Entwicklung, dargestellt im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Dichte), stellt sich seit 2015 wie

²⁷ Die Summe aller LB in 2024 beinhaltet hochgerechnete Zahlen für Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, die seit 2022 keine Angaben zu LB in WfbM machen konnten. Die hochgerechneten Zahlen basieren auf der durchschnittlichen Veränderungsrate des Berichtsjahres zum Vorjahr.

folgt dar.

DARST. 28



Bis 2019 stieg die Gesamtdichte der LB pro 1.000 Einwohnerinnen stetig an, ab 2020 ging die Dichte zuerst leicht und ab 2022 deutlicher zurück (Dichte in 2019 5,42; in 2024: 5,08). Rein rechnerisch wird diese Entwicklung dadurch etwas verstärkt, dass in 2024 die Altersklasse der Einwohner:innen auf „18 bis unter 66 Jahre“ erweitert wurde, und sich damit die Bezugsgröße der Dichteberechnung vergrößerte.²⁸

Für die beiden nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände ist zu beachten, dass in den Dichtewerten auch Leistungsberechtigte enthalten sind, die in anderen Bundesländern z.B. Tagesförderstätten besuchen würden (siehe dazu Darst. 32 und 36).

Die Dichteverteilung ist zwischen den Bundesländern bzw. Regionen unterschiedlich. Während in den ostdeutschen Flächenländern 7,1 von 1.000 altersgleichen Einwohner:innen eine Werkstatt besuchten (plus 0,1 Dichtepunkte seit 2015), waren es in den Stadtstaaten 3,2 (ein Rückgang um 0,6 Dichtepunkte seit 2015) und in den westdeutschen Flächenländern 4,9 (0,2 Dichtepunkte unter dem Wert von 2015).²⁹

Regionale Unterschiede in den Dichtewerten können auch auf unterschiedliche Bevölkerungsentwicklungen zurückzuführen sein, weil die Einwohnerzahl in die Berechnung der Dichte einfließt. Der rechnerische Effekt eines erhöhten Dichtewertes ist insbesondere für die ostdeutschen Bundesländer zu beachten, in denen von 2015 bis 2024 die Einwohnerzahl der 18 bis 65-Jährigen (ab 2024 bis 66-Jährigen) um 422.911 (5,5 Prozent) gesunken ist. Im übrigen Bundesgebiet hat die Einwohnerzahl in diesem Alterssegment seit 2015 um 753.134 Personen zugenommen (plus 1,7 Prozent), was zu dem Effekt eines abnehmenden Dichtewertes führt.

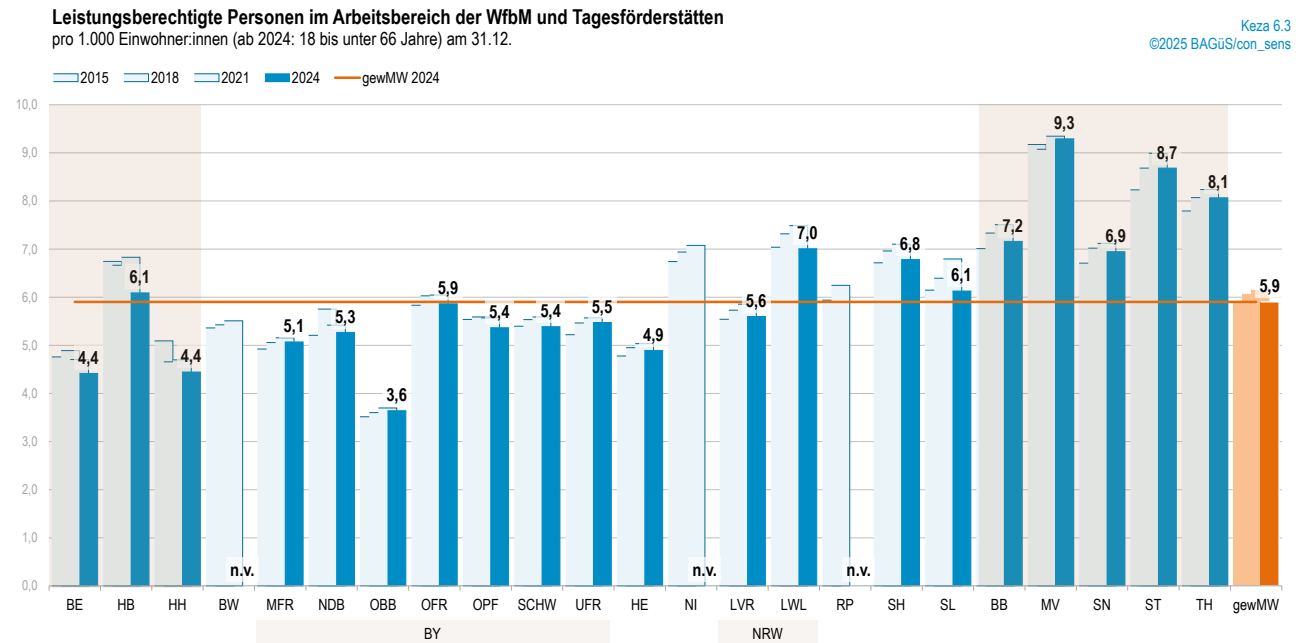
In Nordrhein-Westfalen finden auch Menschen mit schwerer Behinderung eine Beschäftigung in einer WfbM, weshalb es das Angebot von Tagesförderstätten nicht gibt. Um eine bessere Vergleichsgrundlage

²⁸ Weil die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rente ab dem 1. Januar 2024 bei 66 Jahren liegt, wurde die Bezugsgröße zur Bildung der Dichtewerte für LB in WfbM ab 2024 auf Einwohner:innen von „18 bis unter 66 Jahre“ angepasst

²⁹ Um eine einheitliche Datengrundlage zu gewährleisten, wurden für den Vergleich 2015 zu 2024 bei den westdeutschen Flächenländern Niedersachsen und Rheinland-Pfalz nicht berücksichtigt, weil seit 2022 keine Angaben zu den WfbM-Beschäftigten vorliegen.

zwischen den Trägern herzustellen, umfasst die folgende Grafik die Leistungsberechtigten in den Tagesförderstätten und Werkstätten, auch wenn die Tagesförderstätte als Leistung der Sozialen Teilhabe klassifiziert ist.

DARST. 29: LEISTUNGSBERECHTIGTE PERSONEN IM ARBEITSBEREICH DER WfBM UND TAGESFÖRDERSTÄTTEN PRO 1.000 EINWOHNER:INNEN



Die bundesweite mittlere Dichte lag seit 2015 bei durchschnittlich rund 6 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner:innen (18 bis unter 65 Jahre), sie sinkt seit 2022 und liegt in 2024 bei einer Dichte von 5,9 pro 1.000 Einwohner:innen (18 bis unter 66 Jahre).

Es zeigen sich regionale Unterschiede: Der niedrigste Dichtewert wurde mit 3,6 für Oberbayern ermittelt, der höchste in Mecklenburg-Vorpommern – dort erhielten 9,3 Personen je 1.000 Einwohner:innen im Alter von 18 bis unter 66 Jahre Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen oder in Tagesförderstätten. Während in den ostdeutschen Flächenländern die mittlere Dichte bei 7,8 Leistungsberechtigten pro 1.000 altersgleichen Einwohner:innen lag, waren es in den Stadtstaaten 4,6 und in den westdeutschen Flächenländern 5,6.

3.2.2. Ausgaben

Die Ausgaben im Arbeitsbereich der WfbM setzen sich zusammen aus:

- ▣ Tagessätzen (Vergütung/Entgelt)
- ▣ Fahrtkosten
- ▣ Sozialversicherung
- ▣ Arbeitsförderungsgeld.

Insgesamt sind die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 6,6 Prozent auf 5,969 Milliarden Euro gestiegen.³⁰

DARST. 30

Bruttoausgaben im Arbeitsbereich der WfbM (Mio Euro)				Entwicklung 2023 – 2024		Ø jährl. Veränd. seit 2022
	2022	2023	2024	absolut	%	
WfbM	5.226	5.597	5.969	372,2	6,6%	6,9%

©2025 BAGüS/con_sens

Die Gesamtausgaben waren zwischen 2015 und 2019 durchschnittlich pro Jahr um 4,4 Prozent gestiegen und stagnierten im Corona-Jahr 2020 bei 0,2 Prozent.³¹ Seitdem nehmen die Gesamtausgaben wieder deutlich zu. Von 2021 bis 2023 lag der jährliche Anstieg der Ausgaben im Durchschnitt bei 5,2 Prozent, im Berichtsjahr 2024 stiegen die Ausgaben um 6,6 Prozent zum Vorjahr.

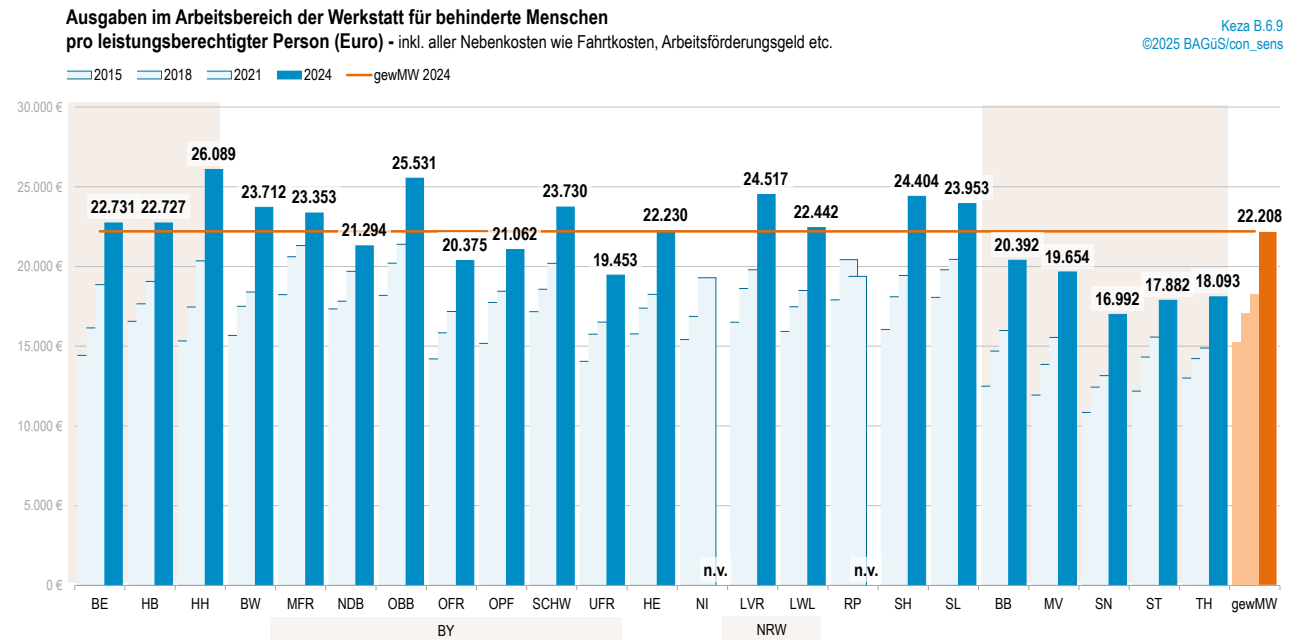
³⁰ In die Gesamtausgaben für WfbM 2024 sind hochgerechnete Ausgaben für Niedersachsen und Rheinland-Pfalz eingeflossen.

³¹ Das Jahr 2020 war vor allem dadurch geprägt, dass die Fahrtkosten pandemiebedingt stark gesunken waren und seit dem 01.01.2020 die Sachkosten für das Mittagessen für die Werkstattbeschäftigten nicht mehr Teil der Vergütung sind. Insofern ist das Jahr 2020 bezüglich der Ausgabenseite ein Sonderfall.

Ausgaben pro leistungsberechtigter Person

Die langfristige Entwicklung der Ausgaben pro leistungsberechtigter Person seit 2015 stellt sich wie folgt dar.

DARST. 31



Die Fallkosten sind gegenüber dem Vorjahr um 7,8 Prozent gestiegen (im Vorjahr um 8,6 Prozent) . Zusammen mit dem Anstieg im Vorjahr sind das die höchsten Fallkosten-Steigerungen im Darstellungszeitraum seit 2015. Ohne Berücksichtigung des Coronajahres 2020 (minus 0,2 Prozent) waren die Fallkosten zwischen 2014 und 2022 durchschnittlich um 4,0 Prozent gestiegen (ohne Niedersachsen und Rheinland-Pfalz).

Die detaillierte Entwicklung der Fallkosten im Arbeitsbereich der Werkstatt seit 2022 für die einzelnen Träger zeigt die folgende Tabelle.

DARST. 32

Ausgaben pro leistungsberechtigter Person im Arbeitsbereich der WfbM (Euro)				Entwicklung 2023 – 2024		Durchschnittliche jährliche Veränderung seit 2022
Jahr	2022	2023	2024	absolut (Euro)	%	
BE	19.053	20.765	22.731	1.966	9,5%	9,2%
HB	19.828	20.628	22.727	2.099	10,2%	7,1%
HH	22.771	24.114	26.089	1.975	8,2%	7,0%
BW	19.065	21.303	23.712	2.409	11,3%	11,5%
MFR	21.269	22.564	23.353	788	3,5%	4,8%
NDB	19.693	21.002	21.294	292	1,4%	4,0%
OBB	22.436	23.725	25.531	1.806	7,6%	6,7%
OFR	17.811	18.079	20.375	2.296	12,7%	7,0%
OPF	18.488	19.986	21.062	1.076	5,4%	6,7%
SCHW	20.690	22.378	23.730	1.352	6,0%	7,1%
UFR	16.607	17.372	19.453	2.081	12,0%	8,2%
HE	18.940	20.357	22.230	1.873	9,2%	8,3%
NI	n.v.	n.v.	n.v.			
LVR	21.051	23.049	24.517	1.468	6,4%	7,9%
LWL	19.480	21.350	22.442	1.091	5,1%	7,3%
RP	n.v.	n.v.	n.v.			
SH	19.993	21.294	24.404	3.110	14,6%	10,5%
SL	21.614	24.042	23.953	-88	-0,4%	5,3%
BB	16.723	18.424	20.392	1.968	10,7%	10,4%
MV	16.991	18.403	19.654	1.251	6,8%	7,6%
SN	14.400	15.884	16.992	1.109	7,0%	8,6%
ST	15.960	16.818	17.882	1.063	6,3%	5,9%
TH	15.937	16.781	18.093	1.312	7,8%	6,6%
GewMW	18.974	20.598	22.208	1.610	7,8%	8,2%

©2025 BAGüS/con_sens

Im Durchschnitt erhöhten sich die Fallkosten um 7,8 Prozent oder 1.610 Euro. Der Anstieg in den ostdeutschen (plus 7,8 Prozent) und in den westdeutschen (plus 7,7 Prozent) Flächenländern entsprach dem bundesweiten Durchschnitt. In den Stadtstaaten verlief der Anstieg mit 9,3 Prozent überdurchschnittlich. Unterdurchschnittliche Steigerungen verzeichneten die bayerischen Bezirke (plus 6,9 Prozent) und die beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen (plus 5,8 Prozent) sowie das Saarland mit einem Rückgang um 0,4 Prozent).

Die Kostensteigerungen sind wie in den anderen im Kennzahlenbericht dargestellten Leistungsbereichen auch in 2024 unter anderem auf deutlich gestiegenen Sach- und Personalkosten zurückzuführen.

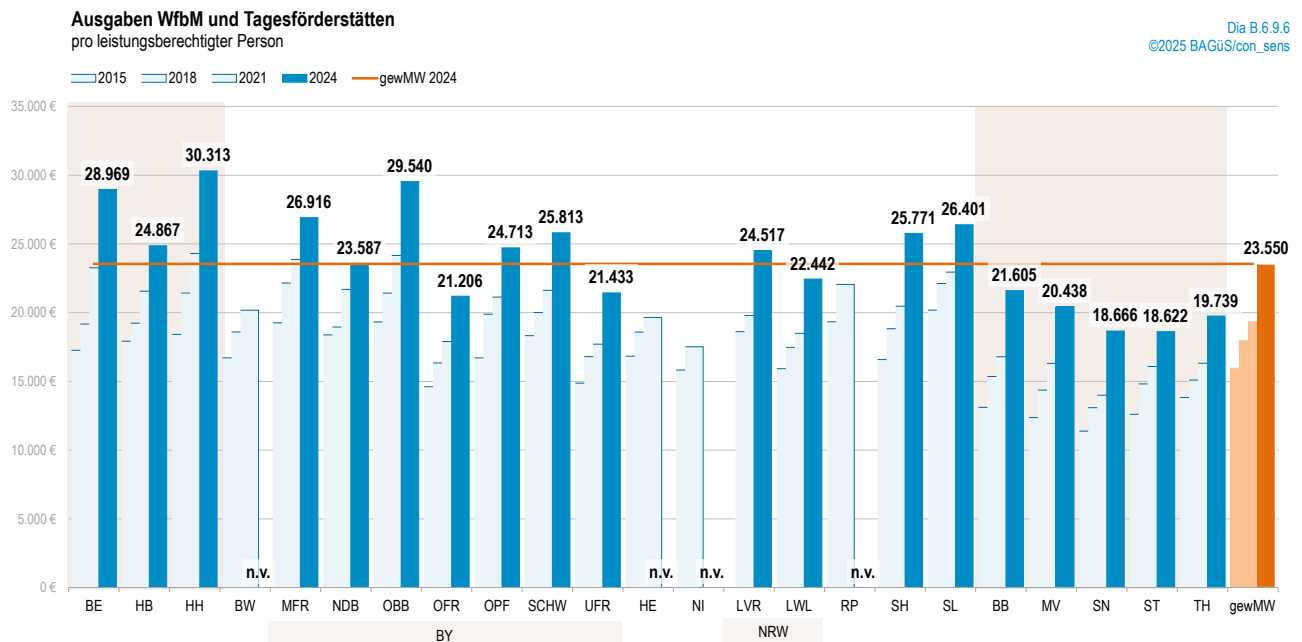
Neben den allgemeinen Preissteigerungen und den höheren Personalkosten werden folgende kostensteigernde Faktoren angeführt:

- Umstellung der Leistungsvereinbarungen auf den neuen Landesrahmenvertrag.
- Ausweitung der Leistungsumfangs aufgrund der personenzentrierten Bedarfsfeststellung.
- Zuordnung von Ausgaben: vereinzelt Nachbuchungen in 2024 für 2023

Daneben bestehen weiterhin Unterschiede bei den Fallkosten zwischen den westdeutschen (im Mittel 23.298 Euro) und den ostdeutschen Flächenländern (im Mittel 18.410 Euro), bei denen unter anderem die Gehalts- bzw. Tarifunterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland sowie unterschiedliche Leistungsbeschreibungen und Betreuungskonzepte mit verschiedenen Personalausstattungen (Betreuungsschlüssel, Fachkraftquote etc.) im Arbeitsbereich der Werkstatt eine Rolle spielen.

Wie bei den Leistungsberechtigten (siehe Darst. 32) werden auch bei den Fallkosten die Werkstätten und Tagesförderstätten zusammen betrachtet.

DARST. 33



Die Brutto-Ausgaben für Werkstätten und Tagesförderstätten pro leistungsberechtigter Person sind im Vergleich zum Vorjahr um 7,3 Prozent bzw. um 1.607 Euro auf 23.550 Euro gestiegen (2023: 21.943 Euro).³² In den ostdeutschen Flächenländern lagen die durchschnittlichen Brutto-Ausgaben mit 19.677 Euro um rund 16 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt.³³

Bestandteile der Fallkosten in WfbM

Die Brutto-Fallkosten im Arbeitsbereich der WfbM von durchschnittlich 22.208 Euro in 2024 setzen sich zusammen aus:³⁴

- ▣ Vergütungen (73,9 Prozent)
- ▣ Fahrtkosten (14,2 Prozent)
- ▣ Sozialversicherung (9,4 Prozent)
- ▣ Arbeitsförderungsgeld (2,5 Prozent)

³² Bei dieser Rechnung wurde aus Vergleichsgründen die Angabe von Baden-Württemberg für 2023 nicht berücksichtigt.

³³ Zu Hessen vgl. Fußnote zur Darstellung 25.

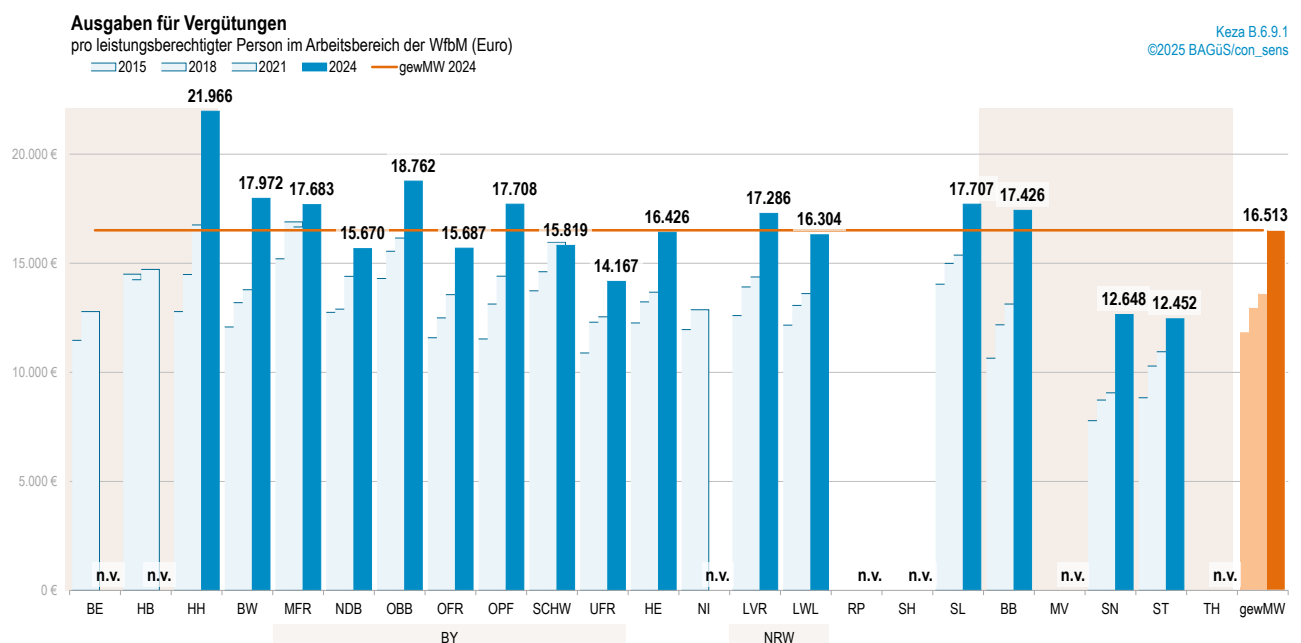
³⁴ Die Berechnung der Anteile beruht auf den Angaben von 15 überörtlichen Trägern.

Seit der gesetzlichen Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes 2017 sind die Anteile der Fallkostenbestandteile nahezu unverändert, mit einer leichten Verschiebung zu den Fahrtkosten.

Vergütungen

Der größte Anteil an den Fallkosten entfällt auf die Ausgaben für Vergütungen des Leistungsträgers an den Werkstatt-Träger, die die Personal- und Sachkosten der Unterstützungsleistungen für die Leistungsberechtigten abdecken. 2024 entfielen im Mittel 73,9 Prozent der Fallkosten auf Ausgaben für Vergütungen. Die durchschnittliche Vergütung betrug in 2024 pro leistungsberechtigter Person 16.513 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Vergütung um 7,3 Prozent gestiegen (2023: 9 Prozent). Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt die folgende Grafik in Drei-Jahres-Schritten.³⁵ Zu beachten ist, dass die Vergütungssätze in Brandenburg die Fahrtkosten enthalten.

DARST. 34



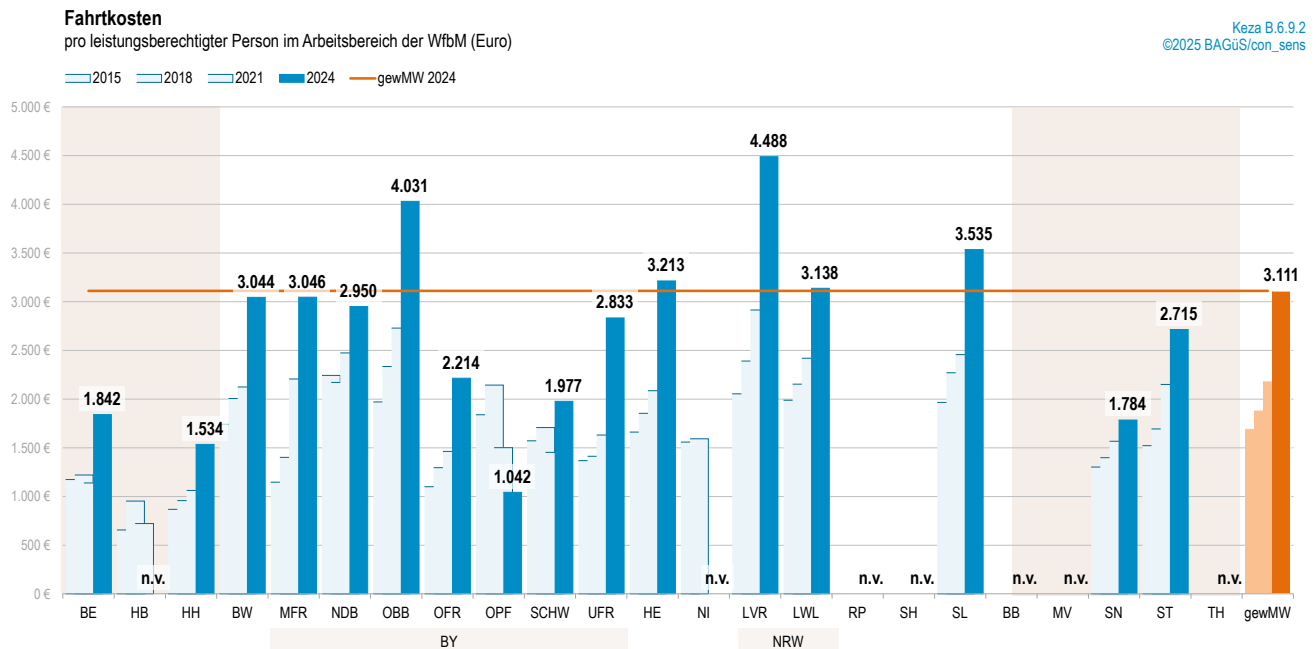
Die Vergütung pro leistungsberechtigter Person im Arbeitsbereich in den westdeutschen Flächenländern lag im Durchschnitt mit 16.980 Euro um rund 22 Prozent über dem Wert in den ostdeutschen Flächenländern mit im Mittel 13.945 Euro. Die Unterschiede ergeben sich unter anderem durch das Tarifgefälle, die Betreuungsschlüssel und mögliche zusätzliche Stellen etwa im Begleitenden Dienst.

³⁵ Bei dieser Rechnung wurde aus Vergleichsgründen die Angabe von Bremen für 2023 nicht berücksichtigt.

Fahrtkosten

Die Entwicklung der Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person zeigt die folgende Grafik.

DARST. 35



Im Vergleich zum Vorjahr sind die Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person um 8,3 Prozent gestiegen (2023: 14,6 Prozent). Seit 2015 sind die durchschnittlichen Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person um insgesamt 79,8 Prozent von 1.730 Euro auf 3.111 Euro in 2024 gestiegen mit jährlich stark variierenden Veränderungsraten.³⁶

Faktoren, die generell kostensteigernd wirken, sind

- die wachsende Zahl von älteren Leistungsberechtigten und solchen mit komplexen Behinderungsbildern (Mehrfachbehinderungen etc.), die auf umfassende und individuelle Fahrdienstleistungen (Begleitkräfte, Rollstuhlbusse etc.) angewiesen sind
- zunehmende Teilzeitbeschäftigung in Werkstätten, wodurch mehr Einzelfahrten erforderlich werden
- ein Mangel an Fahrdienst-Anbietern, was dazu führt, dass die geforderten höheren Preise oft akzeptiert werden müssen.
- bei steigendem Bedarf an Fahrdiensten kann es zu Personalmangel kommen, der dazu führt, dass zum Beispiel Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr durch Hauptamtliche ersetzt werden müssen.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person trägerbezogen mit einem weiterhin deutlichen Anstieg auch in 2024.

³⁶ Bei den Berechnungen wurden aus Vergleichsgründen die Angaben von Bremen für 2024 und Niedersachsen ab 2015 bis 2019 nicht berücksichtigt. Demgegenüber enthält die in der Tabelle ausgewiesene Steigerung in 2024 von 9 Prozent (anstatt 8,3 Prozent im Text unter Darst. 35) die Angabe Bremens für 2023.

DARST. 36

Fahrtskosten pro leistungsberechtigter Person im Arbeitsbereich der WfbM (Euro)				Entwicklung 2023 – 2024		Durchschnittliche Veränderung seit 2022
Jahr	2022	2023	2024	absolut	%	
BE	1.487	1.710	1.842	132	7,7%	11,3%
HB	1.016	1.062	n.v.			
HH	1.342	1.443	1.534	91	6,3%	6,9%
BW	2.281	2.726	3.044	318	11,7%	15,5%
MFR	2.266	2.600	3.046	445	17,1%	15,9%
NDB	2.672	3.007	2.950	-57	-1,9%	5,1%
OBB	3.369	3.751	4.031	280	7,5%	9,4%
OFR	1.610	1.964	2.214	250	12,7%	17,3%
OPF	1.516	1.607	1.042	-565	-35,1%	-17,1%
SCHW	1.726	1.926	1.977	51	2,7%	7,0%
UFR	1.884	2.139	2.833	694	32,4%	22,6%
HE	2.390	2.814	3.213	399	14,2%	16,0%
NI						
LVR	3.530	4.205	4.488	284	6,8%	12,8%
LWL	2.751	2.978	3.138	160	5,4%	6,8%
RP	n.v.	n.v.	n.v.			
SH	n.v.	n.v.	n.v.			
SL	2.641	3.686	3.535	-151	-4,1%	15,7%
BB	n.v.	n.v.	n.v.			
MV	n.v.	n.v.	n.v.			
SN	1.522	1.550	1.784	234	15,1%	8,3%
ST	2.238	2.475	2.715	240	9,7%	10,1%
TH	n.v.	n.v.	n.v.			
GewMW	2.491	2.853	3.111	258	9,0%	11,8%

©2025 BAGüS/con_sens

Mit den seit Jahren steigenden Fahrtskosten nimmt auch deren Bedeutung für die Höhe der Fallkosten zu: Der Anteil der Fahrtskosten erhöhte sich von 13 Prozent (2022) über 13,7 Prozent (2023) auf 13,9 Prozent in 2024. Die höchsten Anteile der Fahrtskosten an den Fallkosten verzeichneten das Rheinland (18,3 Prozent), Oberbayern (15,8 Prozent) und Sachsen-Anhalt (15,2 Prozent), die niedrigsten Anteile die Stadtstaaten Hamburg (5,9 Prozent) und Berlin (8,1 Prozent).

Der LVR hat Maßnahmen ergriffen, um den Anstieg der Fahrtskosten einzudämmen und in diesem Bereich verstärkt zu steuern. Unter anderem übernimmt der „Zentrale Einkauf“ beim LVR die Ausschreibungen, Routen werden optimiert und neue Programme zur Routenplanung vorgesehen, Einzel- und Sonderfahrten, insbesondere bei Teilzeit, werden kritisch geprüft und reduziert, z.B. durch die Einführung von Teilzeitmodellen.

Der LWL fördert im Rahmen des Projektes „Aufbruch Inklusiver Arbeitsmarkt“ die Mobilitätsförderung und das Mobilitätstraining zum Beispiel mit dem ÖPNV.

Die sinkenden Fahrtskosten im Bezirk Oberpfalz sind ausschließlich auf die Datenlage zurückzuführen – es fehlen für 2024 Beträge, weil aufgrund neu verhandelter Sätze noch nicht alle WfbM ihre Fahrtskosten mit dem Bezirk abgerechnet haben.

Sozialversicherung

Bei den Ausgaben für die Sozialversicherung pro leistungsberechtigter Person lag der Mittelwert in 2024 bei 2.088 Euro (plus 3,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Die Bandbreite erstreckt sich von 1.793 Euro in Oberfranken bis 2.307 Euro in Niederbayern (Vergleich von 16 überörtlichen Trägern). Der Anteil an den durchschnittlichen Brutto-Fallkosten beträgt 9,4 Prozent (2023: 9,7 Prozent).

3.3. Andere Leistungsanbieter

„Andere Leistungsanbieter“ nach Paragraf 60 SGB IX sind seit 2018 eine weitere Alternative zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung in einer WfbM für Personen, die Anspruch auf Aufnahme in eine WfbM haben.

Zum Jahresende 2024 meldeten 20 Träger 83 Vereinbarungen mit anderen Leistungsanbietern (darunter zwei Träger mit „0“ Vereinbarungen), 983 Personen erhielten Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter, was einer Zunahme von 147 Personen bzw. rund 18 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Die folgende Tabelle zeigt die unterschiedliche regionale Verteilung.

DARST. 37

Jahr (31.12.)	Anzahl der anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX			Leistungsberechtigte Personen bei anderen Leistungsanbietern		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
BE	2	3	2	54	112	125
HB	3	3	3	9	8	16
HH	4	4	4	103	127	139
BW	19	21	22	108	130	144
MFR	3	5	5	24	27	29
NDB	0	0	0	0	0	0
OBB	3	4	4	15	24	33
OFR	0	2	3	0	5	12
OPF	0	0	0	0	0	0
SCHW	4	4	4	10	14	14
UFR	1	1	1	6	4	8
HE	0	0	1	0	0	1
NI	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
LVR	6	7	8	25	49	56
LWL	0	0	3	0	0	6
RP	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
SH	n.v.	n.v.	n.v.	25	68	89
SL	4	4	3	76	82	88
BB	3	3	4	66	74	81
MV	0	0	2	0	0	2
SN	8	8	8	47	64	80
ST	1	1	1	12	14	14
TH	5	6	6	26	34	46
Insgesamt	66	76	84	606	836	983

©2025 BAGüS/con_sens - Tab. KeZa B.9.0+9.1

Das Angebot der anderen Leistungsanbieter ist weiterhin bundesweit im Aufbau begriffen, wobei es erkennbare Unterschiede zwischen den überörtlichen Trägern gibt. Im Durchschnitt sind bei einem anderen Leistungsanbieter 12 Personen beschäftigt. Zwischen den Trägern ist diese Relation sehr unterschiedlich und liegt zum Beispiel in Berlin und Hamburg bei durchschnittlich 63 bzw. 35 Personen je Leistungsanbieter, dagegen bei einer Person bzw. zwei Personen in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Westfalen-Lippe.

3.4. Budget für Arbeit und länderspezifische Programme

Das in 2018 bundesweit eingeführte Budget für Arbeit ist eine Alternative zu einer Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt. Es umfasst einen Lohnkostenzuschuss und Leistungen für Anleitung und Begleitung in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Davon abzugrenzen sind Budgets nach länderspezifischen Programmen, die es in einigen Bundesländern bereits vor Einführung des BTHG gab. Die neu geschaffene Leistung des Budgets für Arbeit nach Paragraph 61 SGB IX traf somit bei ihrer Einführung in 2018 auf eine unterschiedliche Ausgangslage bei den Trägern. Diese Ausgangslage ist auch sechs Jahre nach der Einführung als bundesweite Regelleistung bei der

Bewertung der Bestandszahlen des Budgets für Arbeit zu beachten. Die länderspezifischen Programme werden jeweils unterschiedlich finanziert. Es können zum Beispiel ausschließlich von den Integrations- bzw. Inklusionsämtern verwaltete Mittel oder Mittel der Eingliederungshilfe eingesetzt werden, oder auch ein Mix aus beiden Finanzierungsquellen. Für den hier dargestellten Zusammenhang kommt es primär darauf an, dass die Ziele der länderspezifischen Programme mit dem Budget für Arbeit vergleichbar sind.

Die folgende Übersicht informiert darüber, wie viele Leistungsberechtigte bzw. Personen ein Budget für Arbeit bzw. eine Förderung nach länderspezifischen Programmen Ende 2024 erhalten haben und wie häufig entsprechende Leistungen seit 2022 erstmalig bewilligt wurden.

DARST. 38

Leistungsberechtigte mit einem Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX				Leistungsberechtigte bzw. Personen mit Förderung nach länderspezifischen Programmen			
Alle LB am	erstmalig Leistungsbezug (31.12.)			Alle LB am	erstmalig Leistungsbezug (31.12.)		
31.12.2024	2022	2023	2024	31.12.2024	2022	2023	2024
3.923	401	424	524	3.776	332	368	370
Hochrechnung							

©2025 BAGüS/con_sens Tab Keza B.7+8 (1)

Am 31.12.2024 wurden im Kennzahlenvergleich 3.923 leistungsberechtigte Personen mit einem Budget für Arbeit gezählt.³⁷

Von den 3.923 leistungsberechtigten Personen zum Stichtag 31.12. haben 524 das Budget im Jahr 2024 erstmals erhalten.³⁸ Damit ist die Zahl der Erstbewilligungen in 2024 um 100 Personen angestiegen, und liegt zum ersten Mal über dem Niveau der Erstbewilligungen vor der Pandemie (2019: 457).

Leistungen nach einem länderspezifischen Programm haben zum 31.12.2024 insgesamt 3.776 Personen erhalten. Die Anzahl der Leistungsberechtigten bzw. Personen, die im Berichtsjahr erstmals nach einem länderspezifischen Programm gefördert wurden, ist im Verlauf der letzten drei Jahre von 331 (2022) auf 370 Personen (2024) angestiegen.³⁹

Die folgende Tabelle stellt die Förderungen nach dem Budget für Arbeit und nach länderspezifischen Programmen trägerbezogen dar.⁴⁰

³⁷ Die darin enthaltene Angabe für Rheinland-Pfalz wurde hochgerechnet.

³⁸ Basis 2024: Daten von 18 überörtlichen Trägern, darunter ein Träger mit der Angabe „Null“.

³⁹ Basis 2024: Daten von 10 überörtlichen Trägern, darunter drei Träger mit der Angabe „Null“.

⁴⁰ Leere Felder bedeuten, dass es keine länderspezifischen Programme gibt.

DARST. 39

Leistungsberechtigte mit einem Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX

Leistungsberechtigte bzw. Personen mit Förderung nach länderspezifischen Programmen

Jahr (31.12.)	2022	2023	2024	2022	2023	2024
BE	44	64	82			
HB	25	37	43			
HH	223	245	256			
BW	43	50	63	2.406	2.826	3.159
MFR	28	36	45	0	2	0
NDB	7	6	6	1	2	2
OBB	17	30	44	23	40	55
OFR	7	8	8	n.v.	n.v.	1
OPF	9	14	14	2	7	3
SCHW	12	17	27	0	13	17
UFR	10	13	12	6	5	5
HE	140	164	201			
NI	548	659	731			
LVR	276	312	386	93	76	76
LWL	666	747	775	369	357	299
RP	n.v.	n.v.	n.v.			
SH	71	91	97	30	28	34
SL	23	35	45	1	0	0
BB	32	39	49			
MV	31	33	38			
SN	12	12	21	51	68	125
ST	54	62	61			
TH	41	57	77			
Insgesamt	2.955	3.477	3.923	2.982	3.424	3.776

©2025

BAGüS /con_sens

hochgerechnete Summen

Die höchsten Budget-Fallzahlen wurden wie in den Vorjahren von Trägern gemeldet, in deren Bundesländern es bereits vor der Einführung des Budgets für Arbeit länderspezifische Programme gab (Hamburg, Niedersachsen, Rheinland und Westfalen-Lippe). Teilweise wurden diese landesspezifischen Budgets in Budgets für Arbeit umgewidmet.

Insgesamt wurden in 2024 bei elf Trägern neben dem Budget für Arbeit auch Förderungen nach länderspezifischen Programmen in Anspruch genommen.⁴¹

Teilweise existieren das Budget für Arbeit und länderspezifische Programme nebeneinander mit Unterschieden etwa bei den Förderbedingungen und der Förderdauer (wie in Baden-Württemberg, beim LWL, in Sachsen und teilweise beim LVR). Die länderspezifischen Programme sind konzeptionell unterschiedlich ausgestaltet und richten sich an unterschiedlich breite Zielgruppen.

Die Daten zum Budget für Arbeit und zu den länderspezifischen Programmen sind nur zwei von mehreren Indikatoren für die Bemühungen zur Schaffung von mehr Inklusion am Arbeitsmarkt. In diesem Abschnitt sind keine Fälle erfasst, in denen durch andere Maßnahmen die Aufnahme in die WfbM vermieden oder

⁴¹ Im Saarland ist das länderspezifische Programm in 2023 eingestellt worden.

der Wechsel aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne weitere Unterstützungsleistung der Eingliederungshilfe erreicht wird. Als länderspezifische Programme werden nur mit dem Budget für Arbeit vergleichbare Maßnahmen erfasst.

3.4.1. Fallkosten Budget für Arbeit und WfbM

Der Fallkostenvergleich zwischen dem Budget für Arbeit und der WfbM geht von folgenden Voraussetzungen aus:

- Die Fallkosten in der WfbM werden aus Vergleichsgründen um die Fahrtkosten und das Arbeitsförderungsgeld reduziert, weil beides keine Bestandteile des Budgets für Arbeit sind.⁴²
- Beim Budget für Arbeit soll der Anteil der EGH-Leistungen an den Ausgaben bestimmt werden können.

Im Vergleich wurden daher nur Träger berücksichtigt, die

- Angaben zu den Fahrtkosten und dem Arbeitsförderungsgeld machen konnten.
- beim Budget für Arbeit die Leistungen der EGH und der Integrations- bzw. Inklusionsämter⁴³ differenziert angeben bzw. die gesamten Ausgaben der EGH zuordnen konnten.

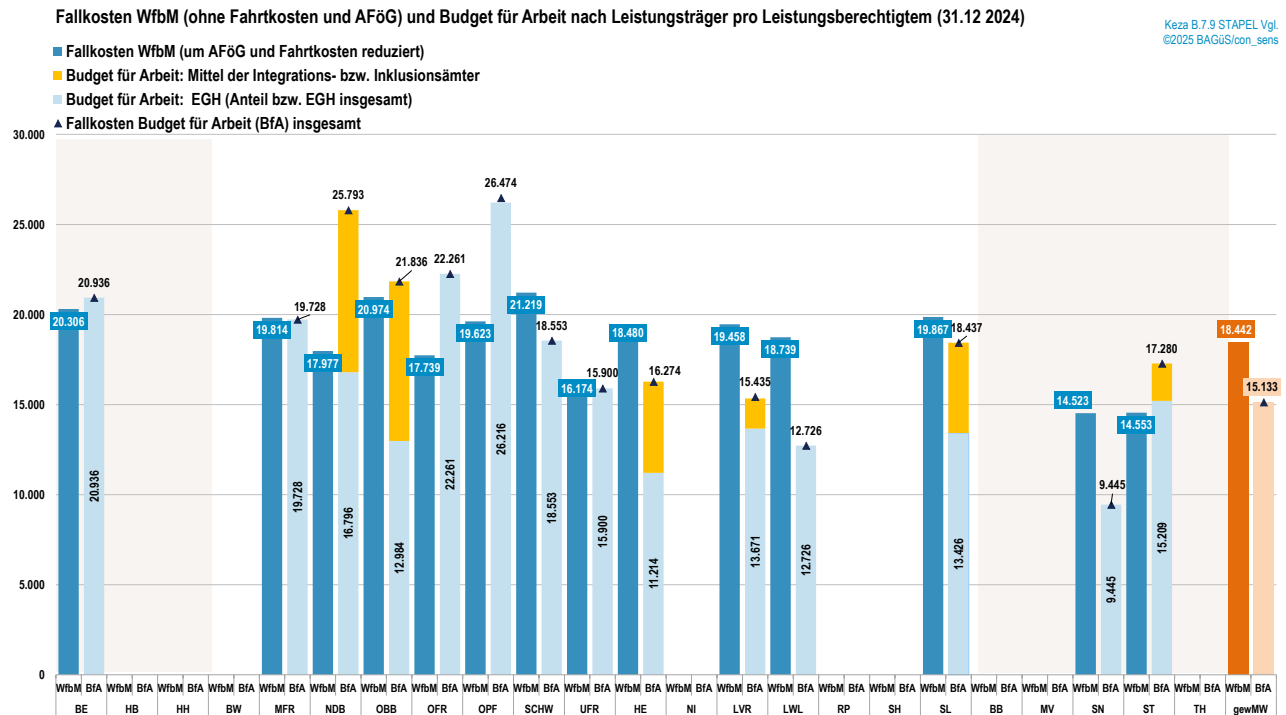
Die folgende Grafik beruht auf den Angaben von 14 Trägern. Darunter finanzierten sieben Träger das Budget für Arbeit ausschließlich über die Eingliederungshilfe, sieben Träger meldeten zusätzliche Mittel durch die Integrations- bzw. Inklusionsämter.⁴⁴

⁴² In der vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) im Auftrag des BMAS durchgeführten Finanzuntersuchung werden für den Vergleich von Werkstatt- und Budgetkosten die Fahrtkosten und das Arbeitsförderungsgeld anders als hier nicht in Abzug gebracht. Der Bericht bezieht sich auf die Fallkosten in WfbM von 2020 bis 2022. Siehe den Abschlussbericht 2025 des ISG, Seite 56. Link zum Bericht des ISG (zuletzt am 06.02.2026 abgerufen): https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/fb-656-abschlussbericht-finanzuntersuchung-bthg.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁴³ In vielen Fällen findet eine Mitfinanzierung des Budgets für Arbeit über Mittel statt, die von den Integrations- bzw. Inklusionsämtern verwaltet werden.

⁴⁴ Die tatsächlichen Ausgaben für das Budget für Arbeit gehen in Westfalen-Lippe und Hessen über die im § 61 SGB IX vorgesehenen Lohnkostenzuschüsse an den Arbeitgeber und die Aufwendungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz hinaus und können zum Beispiel Prämien an die WfbM oder Zuschüsse zur Ausstattung von Arbeitsplätzen umfassen. Diese weiteren Ausgaben sind bei der Darstellung der Fallkosten aus Vergleichsgründen hier nicht berücksichtigt.

DARST. 40



In der Grafik sind die Fallkosten der WfbM dunkelblau dargestellt – sie sind um die Ausgaben für das Arbeitsförderungsgeld und die Fahrtkosten reduziert. Den WfbM-Fallkosten sind zum Vergleich die Fallkosten des Budgets für Arbeit an die Seite gestellt.

Die Fallkosten des Budgets für Arbeit werden je nach Träger entweder komplett über die Eingliederungshilfe oder kombiniert mit Mitteln der Integrations- bzw. Inklusionsämter, finanziert. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind hellblau dargestellt, gegebenenfalls ergänzt durch die genannten weiteren Leistungen (orange Farbe).⁴⁵ Die gewichteten Mittelwerte beziehen sich auf die jeweiligen Gesamtfallkosten.

Das Budget für Arbeit wird durchschnittlich zu 97,7 Prozent über die Eingliederungshilfe finanziert. Im Durchschnitt beträgt die Differenz zwischen den Budget- und WfbM-Fallkosten 3.309 Euro, das heißt, die Budget-Fallkosten betragen 82,1 Prozent der WfbM-Fallkosten. Die Differenz vergrößert sich, wenn man ausschließlich den EGH-Anteil des Budgets für Arbeit betrachtet – dann betragen die Budget-Fallkosten 80,1 Prozent der WfbM-Fallkosten.

Gegenüber dem Vorjahr sind in der Vergleichsrechnung die Fallkosten in der WfbM um 6,9 Prozent gestiegen, die Fallkosten des Budgets für Arbeit um 13,2 Prozent.⁴⁶ Diese deutliche Steigerung ist möglicherweise dadurch zu erklären, dass nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts“ am 01.01.2024 der Lohnkostenzuschuss ohne Einschränkung bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts betragen kann.⁴⁷ Auch eine nicht periodengerechte

⁴⁵ Eine tabellarische Übersicht des Fallkostenvergleichs auf Trägerebene findet sich im Abschnitt „Ergänzende Darstellungen“ (Darstellung 57).

⁴⁶ Die Datenbasis in 2024 unterscheidet sich vom Vorjahr dadurch, dass Bremen nicht mehr berücksichtigt werden konnte und Berlin neu in den Vergleich aufgenommen wurde.

⁴⁷ Der im Paragraph 61 SGB IX (alte Fassung) enthaltene Halbsatz in Satz 2 „höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches“ wurde gestrichen, d.h. die 75 Prozent Lohnkostenzuschuss können ohne Begrenzung voll ausgeschöpft werden.

Zuordnung von Aufwand (siehe unten) beeinflusst die Fallkostenentwicklung.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Budget für Arbeit im Durchschnitt mit niedrigeren Fallkosten verbunden ist als die Leistungen in der Werkstatt. Bei sechs Trägern liegen die Fallkosten des Budgets für Arbeit über den WfbM-Fallkosten (BE, NDB, OBB, OFR, OPF, ST).

Bei dem vorliegenden Vergleich ist zu berücksichtigen, dass es im Budget für Arbeit durch deutlich zeitverzögerten Mittelabruf durch die Arbeitgeber zu relevanten Verzerrungen kommen kann. Wenn Leistungsberechtigte bereits bei der Fallzahl mitgezählt werden, ohne dass die Ausgaben für diese Leistungen in die Rechnung einfließen, wird der Kostenvergleich künstlich zugunsten des Budgets für Arbeit verbessert, da die periodengerechte Zuordnung der Ausgaben unvollständig ist.

3.5. Budget für Ausbildung

Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich oder – seit dem 01.01.2022 - im Arbeitsbereich der WfbM haben und bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder Ausbildungsgang ausgebildet werden, können ein Budget für Ausbildung erhalten (Paragraf 61 a SGB IX). Im Falle des Anspruchs auf Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM bzw. einem anderen Leistungsanbieter gewährt der EGH-Träger das Budget für Ausbildung als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Für 2024 lagen von 14 Trägern positive Datenmeldungen (das heißt ohne Angabe „0“) zum Budget für Ausbildung vor (2023: 13 Träger). Zum Stichtag 31.12.2024 wurden insgesamt 142 Personen mit einem Budget für Ausbildung gemeldet (2023:87 Personen).

